

# Stenographisches Protokoll.

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 22. Oktober 1947.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 1658);
- b) Krankmeldung (S. 1658).

#### 2. Bundesregierung.

- a) Schriftliche Beantwortung der Anfrage 129/J (S. 1658);
- b) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Einspruch des Alliierten Rates gegen das Lohnpfändungsanpassungsgesetz (S. 1659);
- c) Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 (S. 1659).

#### 3. Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Prinke und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Enthebung von Polizeibeamten durch eine Besatzungsmacht (S. 1658).

Dr. Pittermann (S. 1667);

mündliche Beantwortung durch Bundesminister für Inneres Helmer (S. 1669);

Debatte: Koplénig (S. 1671), Prinke (S. 1674) und Dr. Tschadek (S. 1678);

Entschließungsantrag Dr. Tschadek und Genossen, betreffend Billigung der Haltung des Bundesministers für Inneres Helmer und des Staatssekretärs Graf — Annahme (S. 1681).

#### 4. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 102/A bis 105/A (S. 1658).

#### 5. Immunitätsangelegenheiten.

a) Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Widmayer (459 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Pittermann (S. 1684);

Redner: Seidl (S. 1685);

Annahme des Ausschlußantrages (S. 1686).

b) Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Prinke (460 d. B.).

Berichterstatter: Wölfler (S. 1686);

Annahme des Ausschlußantrages (S. 1686).

#### 6. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 (464 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1659);
- b) 3. Preisregelungsgesetznovelle (465 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 1659);
- c) Bundesgesetz über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbraucher-Genossenschaften (463 d. B.) — Ausschluß für Vermögenssicherung (S. 1659).

#### 7. Verhandlungen.

a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (419 d. B.): Zweites Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (457 d. B.).

Berichterstatter: Marchner (S. 1681);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1682).

b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (454 d. B.), betreffend die Schnellgerichtsgesetznovelle (458 d. B.).

Berichterstatter: Hackenberg (S. 1682);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1682).

c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (453 d. B.), betreffend die II. Strafgesetznovelle 1947 (461 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 1682 und S. 1683);

Redner: Dr. Margaretha (S. 1683);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1683).

d) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (451 d. B.), betreffend das Lagerstättengesetz (462 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Margaretha (S. 1683);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1684).

e) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (450 d. B.), betreffend die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939/1945 (463 d. B.).

Berichterstatter: Aichhorn (S. 1684);

Redner: Elser (S. 1684);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1684).

#### In der Sitzung

#### eingebraachte Anträge und Anfragen:

#### Anträge

der Abgeordneten Wölfler, Frisch, Geißlinger, Ing. Babitsch, Ludwig, Grubhofer, Rainer, Brunner, Prinke, Dr. Maleta und Dr. Gschnitzer, betreffend Gleichstellung der Bundesgendarmerie in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht mit der Bundespolizei (106/A);

der Abgeordneten Dengler, Rainer, Mitterdorfer, Hans, Grubhofer und Genossen, betreffend Verlängerung des Gesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 29, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes während der Zeit der Übergangswirtschaft (107/A);

der Abgeordneten Mark, Dr. Tschadek, Scharf, Probst und Genossen, betreffend Erleichterungen für im Kampf gegen den Faschismus geschädigte Hochschüler (108/A);

der Abgeordneten Linder, Leopold Wolf, Widmayer, Zechtl, Appel und Genossen, betreffend die Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (109/A).

1658 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

**Anfragen**

der Abgeordneten Dinkhauser, Dr. Gschnitzer, Fink, Rainer, Kapsreiter und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Vorschreibung einer Gewinnabführung für das Jahr 1944 (134/J);

der Abgeordneten Rauscher, Eibegger, Weikhart und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiung (135/J);

der Abgeordneten Walcher, Steiner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Erschwerung des Unterrichtes in Spittal a. d. Drau, Kärnten, durch das Verhalten der britischen Besatzungsbehörden (136/a);

der Abgeordneten Hinterleithner, Seilinger und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Zurückhaltung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen (137/J);

der Abgeordneten Dr. Tschadek, Marianne Pollak, Widmayer und Genossen an den

Bundesminister für Verkehr, betreffend die Zensurverhältnisse bei der Ravag (138/J);

der Abgeordneten Ing. Schumy, Rupp, Prirsch, Fink, Gassner, Weidenholzer, Walla, Strommer und Genossen an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend Pachtung der Gemeindejagd Etmüßl durch den verstaatlichten Betrieb Böhler & Co., Kapfenberg (139/J);

der Abgeordneten Ludwig, Aichhorn, Walla und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Auflösung der Steueraufsichtsämter durch die Verordnung B. G. Bl. Nr. 214/47 (140/J);

der Abgeordneten Brunner, Ing. Kottulinsky, Kummer, Maurer, Prirsch, Roth und Genossen an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die aufbringungsbehindernde Tätigkeit von Ernährungsinspektoren (141/J).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Seilinger und Genossen (90/A.B. zu 129/J)

**Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.**

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt sind die Abg. Ferdinanda Floßmann, Honner, Hilde Krones, Wilhelmine Moik, Marianne Pollak, Gabriele Proft, Schneeberger, Paula Wallisch und Weinberger.

Krank gemeldet ist der Abg. Miksch.

Die Anträge 102/A bis 105/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 129/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Schriftführer Dr. Pittermann: Im Einlauf befindet sich folgende dringliche Anfrage der Abg. Dr. Pittermann, Prinke, Brachmann, Dengler, Dr. Tschadek, Müller, Stika, Ott, Frühwirth, Doktor Scheff und Genossen an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Enthebung von Polizeibeamten durch eine Besatzungsmacht:

In letzter Zeit wurde die österreichische Bevölkerung durch die Mitteilung überrascht, daß die Polizeileiter von Wiener Neustadt, St. Pölten und Baden, sämtliche in Niederösterreich, über Auftrag der russischen Besatzungsmacht von ihren Posten enthoben wurden. Als Grund wurde angegeben, daß sie bei Vorsehung ihrer Dienstobliegenheiten die Durchführung der Entnazifizierung nicht gewissenhaft besorgt hätten.

Anlässlich einer Vorsprache von Mitgliedern der Bundesregierung bei Generaloberst Kurassow wurde laut Zeitungsberichten diesen erklärt, daß das sowjetrussische Besatzungselement auf der Abberufung dieser

Polizeifunktionäre bestehe, jedoch sei die Bestellung der Nachfolger eine Angelegenheit der Bundesregierung.

Die antragstellenden Abgeordneten sehen in den der Öffentlichkeit bisher übermittelten Berichten keine Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Besatzungsmacht im Rahmen des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946.

Im Artikel 2, Punkt c, dieses Abkommens verpflichteten sich die vertragschließenden Mächte ausdrücklich, daß die Alliierte Kommission nur über die österreichische Regierung oder über andere österreichische Behörden handle, außer es liegt eine auf Grund dieses Abkommens ausdrücklich dem Alliierten Kontrollrat oder einem Besatzungselement vorbehaltene Rechts- oder Interessensphäre vor.

Die Absetzung von Beamten, die auf Grund geltender Rechtsbestimmungen in ihr Amt eingesetzt wurden und gegenüber der Republik Österreich einen Rechtsanspruch auf Ausübung eines Amtes wie auf Bezahlung ihrer Bezüge haben, seitens des Alliierten Kontrollrates oder einer Besatzungsmacht ist im geltenden Kontrollabkommen nicht vorgesehen. Eine Entfernung von Beamten von ihren Dienstposten kann daher nach österreichischen Rechtsbestimmungen nur im Wege eines durchgeführten Disziplinarverfahrens erfolgen.

Hiezu wurde der Öffentlichkeit bekannt, daß nachträglich ein solches Disziplinarverfahren seitens der zuständigen Behörde, des Bundesministeriums für Inneres, eingeleitet wurde und mit dem Ergebnis endete, daß den in Frage stehenden Beamten keinerlei

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1659

Verstoß in ihren Dienstobliegenheiten angelastet werden kann. Der Schritt des russischen Elementes stellt daher nach Meinung der gefertigten Abgeordneten, soweit ihnen die Grundlagen zur Begründung dieser Ansicht bisher vorliegen, eine dem Geist und dem Buchstaben des Kontrollabkommens widersprechende Auslegung dieses Abkommens und damit einen Eingriff in die Rechte der österreichischen Regierung und der österreichischen Volksvertretung dar, die diesen Organen des österreichischen Volkes im Kontrollabkommen ausdrücklich gewährleistet wurden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus eine erschöpfende Darstellung des fraglichen Vorfalles zu geben, wie er sich auf Grund der ihm vorliegenden amtlichen Urkunden ergibt?

\*

Eine Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 18. Oktober 1947, Zahl 54.129, lautet:

Der Alliierte Rat hat den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1947, betreffend die Abänderung des Lohnpfändungsrechtes, mit Note vom 16. August 1947, SECA 47/196, genehmigt, jedoch

1. die Beseitigung der Präambel vor § 1, Lohnpfändungsverordnung,
2. die Aufhebung des § 3, Ziffer 6, dieser Verordnung verlangt.

Dieser Beschluß des Alliierten Rates ist rechtlich als Einspruch im Sinne des Art. 6 des Kontrollabkommens zu werten.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß beruht auf einem Initiativantrag der Abg. Linder und Genossen.

Präsident: Ich habe dem Antragsteller Linder von dem Einspruch des Alliierten Rates Mitteilung gemacht; er hat unter Berücksichtigung der Wünsche des Alliierten Rates einen neuerlichen Antrag eingebracht.

\*

Vom der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 (464 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung der 2. Preisregelungsgesetznovelle vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 105, verlängert wird (3. Preisregelungsgesetznovelle) (465 d. B.);

Bundesgesetz über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften (466 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen:

- 464 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß;
- 465 d. B. dem Verfassungsausschuß;
- 466 d. B. dem Ausschuß für Vermögenssicherung.

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Finanzen. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann: Hohes Haus! Die Bundesregierung unterbreitet dem Hohen Haus den dritten Bundesvoranschlag der wiedererstandenen Republik. Wie in dem letzten Jahr wurde auch diesmal am der Gliederung des Haushaltes in einen ordentlichen und einen außerordentlichen festgehalten.

Die Schlußziffern des Voranschlages sind folgende: Laufende Gebarung Ausgaben und Einnahmen rund 5,3 Milliarden Schilling, Überschuf der ordentlichen Gebarung 1,2 Millionen Schilling, außerordentlicher Aufwand 598 Millionen Schilling, daher Gesamtabgang 597 Millionen Schilling.

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1947 sind die Ausgaben und Einnahmen der ordentlichen Gebarung um rund 2,3 Milliarden von 3 auf 5,3 Milliarden erhöht worden. Die Steigerung beträgt somit etwa 75 Prozent und ist auf die seit Herbst 1946 eingetretene Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Angestellten und die Steigerung des Sachaufwandes infolge der seitherigen Preis- und Lohnregelungen zurückzuführen.

Im außerordentlichen Haushalt ist für die Kosten des reinen Wiederaufbaues und der Investitionen der Monopole und Bundesbetriebe vorgesorgt. Abweichend von der Veranschlagung der früheren Jahre sind jene außerordentlichen Erfordernisse der Zweige der Hoheitsverwaltung, die auch in den nächsten Jahren mit ungefähr dem gleichen Aufwand wiederkehren werden, nicht mehr im außerordentlichen, sondern im ordentlichen Haushalt vorgesehen.

Bei Beurteilung des vorliegenden Bundesvoranschlages ist es von Interesse, einen kurzen Rückblick auf die bisherige Budgetgebarung Österreichs zu werfen. Für das Jahr 1946, in dem zum ersten Male der Bundeshaushalt auf Grund eines Jahresvoranschlages geführt worden ist, liegt eine vorläufige Erfolgsmachweisung vor, die folgende Ergebnisse zeigt:

1660 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung beziffern sich danach mit rund 2,5 Milliarden und sind um 60 Millionen niedriger gewesen, als im Bundesvoranschlag 1946 vorgesehen war. Die Einnahmen mit rund 2,7 Milliarden waren um 163 Millionen höher als veranschlagt. In der laufenden Gebarung ergab sich daher ein Überschuß von 228 Millionen, der um 224 Millionen höher als veranschlagt war. Aus diesem Überschuß von 228 Millionen konnte ein Großteil der Wiederaufbau- und Investitionserfordernisse von 303 Millionen gedeckt werden, so daß nur der Betrag von rund 76 Millionen nicht aus laufenden Einnahmen bestritten werden konnte. Neben den Aufwendungen für Wiederaufbau und Investitionen waren im außerordentlichen Haushalte auch die Kosten für die Betreuung der Ausländer, der sogenannten DP, und die Besatzungskosten zu verrechnen. Einschließlich dieser Aufwendungen von zusammen 924 Millionen weist der vorläufige Erfolg 1946 einen Gesamt- abgang von 1000 Millionen aus. Die Kosten der DP und der Besatzung aus laufenden Einnahmen zu decken, war natürlich von Anfang an völlig ausgeschlossen. Um nun eine inflationistische Wirkung dieser Ausgaben zu vermeiden, wurde dieser Aufwand, soweit er nicht aus vorhandenen Kassenbeständen bestritten werden konnte, durch die Ausgabe von Bundesschatzscheinen, somit aus dem vorhandenen Geldumlauf, gedeckt.

Über das erste Halbjahr 1947 liegt ebenfalls bereits eine vorläufige Erfolgswach- weisung vor, die Ausgaben in der laufenden Gebarung von 1468 Millionen, das ist um 25 Millionen weniger als die Hälfte des Jahresvoranschlages 1947, und Einnahmen von 1693 Millionen, das ist um 199 Millionen mehr, ausweist, als der halben Jahresvor- anschlagssumme entspricht. Die laufende Gebarung des ersten Halbjahres 1947 schloß somit mit einem Überschuß von 225 Millionen. Diesem Überschusse stehen, einschließlich der Ausländerbetreuung und der Besatzungs- kosten, außerordentliche Ausgaben von 371 Millionen gegenüber, so daß sich ein Gesamt- abgang von 146 Millionen ergibt. Dieser Gesamt- abgang ist somit ausschließ- lich durch die Besatzungskosten von 131 Millionen und die Kosten der Ausländer- betreuung von 42 Millionen verursacht.

Dieses befriedigende Ergebnis der Bundes- gebarung im ersten Halbjahr 1947 darf aller- dings nicht zu einer zu optimistischen Beurteilung der Gebarung des ganzen Jahres 1947 verleiten, da durch die im August laufenden Jahres getroffene Preis- und Lohnregelung für das zweite Halbjahr mit

einer ansehnlichen Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 1947 gerechnet werden muß; schon infolge des zeitlichen Auseinanderfallens der Auswirkungen der Lohn- und Preiserhöhung einerseits und der Steigerung der öffentlichen Tarife andererseits ist wenigstens vorerst ein stärkeres Ansteigen der Ausgaben als der Einnahmen des Bundes zu erwarten.

Auch bei Erstellung des Bundesvoran- schlagsentwurfes für das Jahr 1948 mußte daher auf die durch die Preis- und Lohn- regelung vom August 1947 bedingte Hebung des Personal- und Sachaufwandes sowie auf die aus dieser Regelung sich ergebende Ein- nahmeenhöhung genauest Bedacht genommen werden. Da die Auswirkungen dieser Rege- lung in allen einzelnen Sparten noch nicht völlig überblickt werden können, ist die rich- tige Schätzung sowohl der zu erwartenden Eingänge aus öffentlichen Abgaben und Tarifen als auch die verlässliche Ermittlung der zu gewärtigenden Ausgaben wesentlich erschwert.

Angesichts dieser Schwierigkeiten einer richtigen Schätzung wird daher im Laufe des Jahres 1948 eine vorsichtige Ausgaben- gebarung unabweislich notwendig sein. Ins- besondere wird alles darangesetzt werden müssen, um die an vielen Stellen der Bundes- verwaltung noch bestehende Überzahl an aktiven Bediensteten so rasch als irgend möglich zu beseitigen, den Verwaltungs- apparat somit auf das den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Mindestmaß einzuschränken. Hierbei soll keineswegs übersehen werden, das auf einzelnen Ge- bieten der Verwaltung durch die vielfachen Schwierigkeiten der Übergangszeit eine gegenüber normalen Verhältnissen nicht un- beträchtliche Erhöhung der Personalstände unvermeidlich ist. Die zwingende Notwendig- keit jedoch, die Verwaltung entsprechend der Armut unseres Landes auf das spar- samste einzurichten, nötigt deshalb umso- mehr dazu, auf allen anderen Gebieten die größtmöglichen Einsparungen im Personal- aufwand durchzuführen.

Dem Voranschlag 1948 einschließlich der mittelbaren Bundesverwaltung ist ein Personalstand von rund 247.000 aktiven Bediensteten zugrundegelegt; es entfallen auf die Hoheitsverwaltung rund 125.000, auf die Bundesbahnen rund 81.000, auf die Post- und Telegraphenverwaltung 38.000 und auf die übrigen Betriebe und Monopole 12.000.

Bei den Bundesbahnen, deren Personal- stand heute gegenüber den seinerzeitigen Ständen vor 1938 und auch gegenüber dem

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1661

tatsächlichen derzeitigen Bedarf noch weit überhöht ist, stellt die angeführte Ziffer von rund 81.000 bei einem derzeitigen Stande von rund 96.000 Bediensteten den für das Jahr 1948 angenommenen Durchschnittsstand dar, so daß bis Ende des kommenden Jahres ein bedeutend niedrigerer als der angeführte Stand erreicht werden muß.

In einer Zeit, in der zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft allenthalben ein dringender Bedarf nach Arbeitskräften besteht, der vielfach nur in völlig unzureichendem Maße befriedigt werden kann, ist die Aufrechterhaltung von überhöhten Personalständen, somit die Belassung von nicht voll ausgenützten Arbeitskräften im Dienste öffentlicher Körperschaften nicht vertretbar. Dazu kommt, daß der Bundeshaushalt durch den Pensionsaufwand sehr schwer belastet ist. Diese das normale Maß weit übersteigende Belastung ist zum Teile noch das Erbe der seinerzeitigen Monarchie, zum anderen Teil auf die starken Abbaumaßnahmen anlässlich der Sanierung des Bundeshaushaltes in den Zwanzigerjahren und schließlich auf die Bereinigung der Personalthypertrophie aus der Zeit der Naziherrschaft zurückzuführen.

Für das Jahr 1948 ist der Stand an Pensionsparteien mit rund 180.000 ermittelt. Da die sich hieraus für den Bundeshaushalt ergebenden Lasten infolge des bescheidenen Ausmaßes der einzelnen Ruhe- und Versorgungsgebühren nicht weiter senkbar sind, ist auch zum Ausgleich dieser Belastung auf dem Gebiete der übrigen Personalwirtschaft äußerste Sparsamkeit dringend geboten.

Allein nicht nur auf dem Gebiete des Personalaufwandes, sondern auch auf jenem des Sachaufwandes ist äußerste Zurückhaltung das Gebot der Stunde. Bei der aller Voraussicht nach auch im Jahre 1948 noch bestehenden Knappheit an Material wird alles darangesetzt werden müssen, dieses der Wirtschaft zum Wiederaufbau ihrer Betriebe und Unternehmungen verfügbar zu halten und nicht zu wirtschaftlich minderwertigen öffentlichen Arbeiten zu verbrauchen. Um dies sicherzustellen, bestimmt der Artikel III des vorliegenden Bundesfinanzgesetzentwurfes ausdrücklich, daß Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag vorgesehen sind, nur gemacht werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung von Verpflichtungen zu produktiven oder Wiederaufbauzwecken oder zur Fortführung der Verwaltung in sparsamstem Ausmaß zwingend notwendig sind.

Wenn es bisher trotz der vielen Unsicherheiten, die unser gesamtes Staatsleben in der Übergangszeit, die wir durchleben, kennzeichnen, gelungen ist, nicht nur im wesent-

lichen ausgeglichene Budgets zu erstellen, sondern auch die tatsächliche Gebarung des Bundes im Gleichgewicht zu halten und damit die Gefahr einer weiteren Inflationierung unserer Währung von der Seite des Bundeshaushaltes her zu bannen, so legt uns dies die unbedingte Verpflichtung auf, an diesem Ziele auch in aller Zukunft unverrückbar festzuhalten. Diese Verpflichtung bindet nicht nur jene Kräfte, die an der Erstellung des Voranschlages mitzuarbeiten berufen sind; sie muß auch allen in der Verwaltung tätigen Organen mit allem Ernste ins Bewußtsein gerufen werden.

Der richtigen Erstellung des Budgets und der Sicherung einer voranschlagsgemäßen tatsächlichen Gebarung kommt aber gerade in diesem Zeitpunkte erhöhte Bedeutung zu, weil die Aufrechterhaltung der Ordnung im Bundeshaushalt eine der wichtigsten Stützen unserer Währung ist.

Der Weg, den das neue Österreich in seinem Ringen um eine brauchbare Währung bisher gehen mußte, ist mit wenigen Strichen zu zeichnen. Beim Zusammenbruch der Naziwirtschaft bestand in Österreich eine schwer inflationierte Markwährung mit einer völlig unbekanntem Höhe des Notenumlaufes. Angesichts der nach allen Richtungen offenen Grenzen unseres Landes mangelte jede Kontrolle und jede Möglichkeit der Verhinderung eines ungemessenen Notenzutromes. Sobald es die damaligen Verhältnisse erlaubten, wurde durch das Schillinggesetz und den Umtausch der Reichsmark in Schillingnoten die Grundlage für eine Kontrolle unserer Geldzirkulation geschaffen. Der bei der Konversion zur Einlieferung gelangten Notenmenge von rund 8 Milliarden Reichsmark und alliierten Militärschillingnoten stand unmittelbar nach der Konversion ein Notenumlauf von nur 3,3 Milliarden gegenüber. Nach dem Wochenanweis der Österreichischen Nationalbank vom 7. Oktober 1946 betrug der Banknoten- und Umlauf 5,1 Milliarden und nach dem letzten Ausweise 6,1 Milliarden Schilling. Hierbei ist allerdings die seit Ende 1945 eingetretene Preis- und Lohnentwicklung zu beachten.

Dieser zweifellos unbefriedigenden Tatsache eines so stark gestiegenen Banknoten- und Umlaufes infolge Umwandlung von Konten in Noten können allerdings einige ermutigende Feststellungen entgegeng gehalten werden.

Das wirtschaftliche Chaos, das die wiedererstandene Republik als Erbe des Nazismus antreten mußte, veranlaßte die Besatzungsmächte, uns wesentliche Hilfen angedeihen zu lassen, und zwar nicht nur durch Einfuhr von

1662 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

Lebensmitteln, sondern auch durch Import von Treibstoffen und sonstigen produktionsfördernden Rohstoffen und Materialien. Auf die Kreditverhandlungen mit der Import- und Exportbank und die im Gange befindlichen Besprechungen über den Marshall-Plan ist in diesem Zusammenhange zu verweisen. Abgesehen von der durch die Hilfslieferungen ermöglichten Erhaltung unseres physischen und wirtschaftlichen Lebens haben sie auch eine währungspolitisch wohl zu beachtende Bedeutung. Die Hilfssendungen erfolgten zum Teil durch langfristige Kredite und zum Teil ohne jede Rückzahlungsverpflichtung. Die auf diesem Wege bezogenen Güter wurden österreichischerseits an den letzten Verbraucher im allgemeinen zu den jeweils für Güter dieser Art geltenden inländischen Preisen abgegeben. Wenn sich diese Preise auch wesentlich niedriger stellten als die Einkaufspreise in ausländischer Währung, so erreichte der auf besonderen Konten gesammelte Schilling-erlös aus diesen Verkäufen dennoch eine beträchtliche Summe. Nach den mir bisher vorliegenden Nachweisungen kann dieser Betrag derzeit mit 1,3 Milliarden bereits erfaßter und 0,2 Milliarden noch zu erfassender Schilling-Gegenwerte der bisherigen Reliefaktionen beziffert werden. Ein Teil dieser Beträge wird auf Grund bestehender Abmachungen für bestimmte Zwecke zu verwenden sein, wie zum Beispiel die Mittel des UNRRA-Fonds, über deren Verwendung ich später noch sprechen werde. Der restliche Teil könnte für Währungszwecke im Wege der Verringerung der Bundesschuld bei der österreichischen Nationalbank herangezogen werden.

Als die Provisorische Regierung an die Wiederaufrichtung der österreichischen Nationalbank schritt, war von einer Golddeckung der österreichischen Währung auch nicht die leiseste Spur zu sehen. Im Jänner 1947 ist durch die Rückgabe des in der amerikanischen Zone Österreichs aufgefundenen Teiles des seinerzeitigen Goldbesitzes der österreichischen Nationalbank der Grundstein für einen neuen österreichischen Goldschatz gelegt worden. Seither kann unsere Nationalbank in ihren Wochenausweisen an gemünztem und ungemünztem Gold den Betrag von 47,6 Millionen Schilling anführen, wobei der Bewertung der Goldbestände ein Goldpreis von 10.690 S für 1 Kilogramm fein zugrunde gelegt ist. Sobald sich für die österreichische Bundesregierung die Möglichkeit ergeben hatte, ihre Ansprüche auf Rückerstattung des der österreichischen Nationalbank von Deutschland geraubten Goldes geltend zu machen, ist diese Anmeldung bei der hiefür

zuständigen internationalen Kommission in Brüssel erfolgt. Aus den Zeitungsmeldungen der letzten Tage ist dem Hohen Hause bekannt, daß wir auf Grund des gemeldeten Beschlusses dieser Kommission mit der Rückgabe von rund 26 Tonnen Goldes rechnen können. Zu dem vorgenannten Goldkurs umgerechnet, ergibt dies eine Erhöhung des Goldschatzes unserer Nationalbank um rund 290 Millionen Schilling.

In unserer Devisenlage ist seit Juli 1947 eine beachtliche Änderung dadurch eingetreten, daß wir für die amerikanische Besatzungsmacht Besatzungskosten nicht mehr zu zahlen haben. Die Besatzungskosten werden vielmehr von der amerikanischen Besatzungsmacht in Dollar beglichen, und zwar so, daß die österreichische Nationalbank allmonatlich über einen Dollarbetrag von etwa 1,5 Millionen verfügen kann.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß Maßnahmen getroffen wurden, um die Devisenbewirtschaftung dadurch möglichst wirksam zu gestalten, daß alle Kompetenzen im Auslandszahlungsverkehr bei der Nationalbank straffstens zusammengefaßt werden. Gleichzeitig sollen die den Exporteuren zur Wiederbeschaffung von Roh- und Hilfsstoffen zu belassenden Exportvalutaquoten auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden. Auch soll eine verstärkte Mitwirkung der Nationalbank an der Abwicklung der Kompensationsgeschäfte einsetzen. Schließlich wird die Zuteilung von Devisen und Valuten für Auslandsreisen sowohl von Privaten als auch von öffentlichen Stellen weitestgehend eingeschränkt werden.

Wie früher erwähnt, ist aus dem Schilling-erlös für die durch die UNRRA gelieferten Güter ein Fonds geschaffen worden. Nach den Bestimmungen der UNRRA ist dieser Fonds — soweit nicht Teilbeträge für andere Zwecke verfügbar zu halten sind — für soziale Maßnahmen und für den Wiederaufbau in Österreich zu verwenden. Im Einvernehmen mit der UNRRA wurde von dem Gesamtbetrag von etwa 780 Millionen vorenst der Teilbetrag von 600 Millionen Schilling für die gedachten Zwecke bereitgestellt und auf die einzelnen Ressorts aufgeteilt. Um zu verhindern, daß durch die Heranziehung dieser derzeit noch tot liegenden Gelder eine inflatorische Wirkung ausgeht, wurde einvernehmlich mit der UNRRA festgelegt, daß diese Beträge in fünf Jahresraten zur Verwendung freigegeben werden.

Auf die einzelnen Ressorts verteilt sich der UNRRA-Hilfsfonds wie folgt: Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau 150 Millionen, davon für 1948 47 Millionen;

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1663

Bundesministerium für soziale Verwaltung 140 Millionen, davon für 1948 40'9 Millionen; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 140 Millionen, davon für 1948 30 Millionen; Bundesministerium für Verkehr 80 Millionen, davon für 1948, 27'3 Millionen; Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung 50 Millionen, davon für 1948 10 Millionen; Bundesministerium für Unterricht 30 Millionen, davon für 1948 6'4 Millionen; Bundesministerium für Finanzen 10 Millionen, davon für 1948 5 Millionen. Insgesamt können somit die genannten Ressorts im Jahre 1948 aus dem UNRRA-Hilfsfonds über Beträge von zusammen 166'6 Millionen Schilling verfügen.

Bei Beurteilung der im Bundesvoranschlagsentwurf 1948 für die genannten Ressorts vorgesehenen Kredite ist daher immer zu beachten, daß ihnen über diese Kredite hinaus noch zusätzliche Mittel aus dem UNRRA-Fonds zur Verfügung stehen. Die gesetzliche Grundlage für die Gebarung des UNRRA-Fonds wird durch eine demnächst einzubringende Regierungsvorlage gesichert werden.

Das vorliegende Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1948 folgt in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen vollkommen dem für das Jahr 1947 beschlossenen Bundesfinanzgesetz. Die einzige Abweichung besteht, abgesehen natürlich von den Ziffern des Voranschlages, darin, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Wertgrenzen in Anlehnung an die bestehende Preisgestaltung nunmehr mit dem doppelten Betrage des Jahres 1938 eingesetzt sind.

Zur Beurteilung des vorliegenden Bundesvoranschlagsentwurfes für das Jahr 1948 ist zunächst zu beachten, daß gegenwärtig Verhandlungen über den Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden im Zuge sind. Während sich die bisherige Gebarung in Anlehnung an das aus der Zeit der deutschen Besetzung stammende System von Finanzzuweisungen an die Länder und Überlassung der Gewerbe- und Grundsteuer an die Gemeinden abwickelte, soll ab 1. Jänner 1948 in Anlehnung an die seinerzeitige österreichische Regelung ein Finanzausgleich gefunden werden, der den Ländern neben den eigenen Einnahmen auch Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Abgaben und allenfalls auch Bedarfszuweisungen gewährt. Die Finanzverwaltung ist bestrebt, die Verhandlungen über den Finanzausgleich so rasch als möglich zum Abschlusse zu bringen, und will hiebei einerseits den Forderungen nach Wahrung des verfassungsmäßig verankerten föderalistischen Charakters unseres Bundesstaates ge-

recht werden, muß aber andererseits in pflichtgemäßer Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes und der gesamten Finanzwirtschaft Österreichs darauf bestehen, daß die Verteilung der öffentlichen Abgaben zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften in einer Weise erfolgt, daß die Interessen der einzelnen Gebietskörperschaften einschließlich des Bundes und der gesamten Finanzwirtschaft Österreichs voll gewahrt bleiben. Es wäre unerträglich, eine Gruppe von Gebietskörperschaften zum Nachteil der anderen über das Maß des Notwendigen mit Einnahmen auszustatten und insbesondere den im Bund zusammengefaßten Interessen aller die notwendige Bewegungsfreiheit zu entziehen. Österreich kann nur durch gemeinsames Zusammenwirken aller aus den Ruinen, die uns durch das Naziregime hinterlassen worden sind, zu einem gesunden Wirtschaftsraum gestaltet werden, der seinen Bewohnern die Möglichkeit einer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bietet.

Bei dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist es nicht möglich, die dem Bund aus dem Finanzausgleich erwachsenden Ausgaben und Einnahmenminderungen in dem Voranschlagsentwurf im einzelnen anzuführen. Um den verfassungsmäßig vorgesehenen Termin für die Einbringung des Bundesvoranschlages einhalten zu können, mußte daher ein Pauschalbetrag für den Finanzausgleich eingesetzt werden. Dieser Pauschalbetrag ist mit 1042 Millionen Schilling veranschlagt, wovon 216'5 Millionen bei Kapitel 5 als Ausgabe und 825'9 Millionen bei Einnahmen-Kapitel 17 als Abzugspost vorgesehen sind.

Bei Ermittlung dieses Pauschalbetrages ist von folgender Rechnung ausgegangen worden: Ertragsanteile und Leistungen an die Länder und Gemeinden nach dem Voranschlag 1938 238'9 Millionen Schilling, hiezu eigene Einnahmen der Länder und Gemeinden, die infolge des Umbaues des Steuersystems gegenwärtig nicht mehr bestehen, etwa 160 Millionen Schilling, zusammen 398'9 Millionen Schilling, aufgerundet 400 Millionen Schilling.

Die Ausgaben des Bundes haben sich von 1938 bis 1948 unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen, insbesondere auch der abweichenden Darstellung des Erfordernisses der Bundesbahnen — Bruttostatt Nettoveranschlagung —, von rund 2000 Millionen im Jahre 1938 auf rund 4000 Millionen im Jahre 1948, somit auf 200 Prozent erhöht. Um nun dem Umstande Rechnung zu tragen, daß den Ländern und Gemeinden in mancher Hinsicht Aufgaben und daher Ausgabenbelastungen zugewachsen

1664 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

sind, die wenigstens vorerst eine stärkere Erhöhung ihrer Aufwendungen rechtfertigen mögen, als die tatsächliche Steigerung in der Bundesgebarung aufzeigt, wurde bei Ermittlung dieses Pauschalbetrages statt der beim Bund eingetretenen Erhöhung auf 200 Prozent eine Steigerung auf 250 Prozent angenommen. In dieser Pauschalsumme ist auch der Aufwand für die mittelbare Bundesverwaltung mit rund 185 Millionen Schilling inbegriffen, da im Zuge der Verhandlungen über den Finanzausgleich auch die Frage zur Debatte steht, in welcher Weise die Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung geregelt werden soll. Für die Aktivitätsbezüge und die Ruhe- und Versorgungsgehälter der Volks-, Haupt- und Fortbildungsschullehrer ist entsprechend der derzeit bestehenden Regelung im Bundesvoranschlag 1948 vorgesorgt. Sobald die Verhandlungen über den Finanzausgleich abgeschlossen sein werden, wird im Zuge der Beratungen des Bundesvoranschlages die entsprechende Aufgliederung der Pauschalsumme nachgetragen werden.

Im einzelnen ist zu den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1948 folgendes zu bemerken:

Von der Gesamtsumme der Ausgaben der laufenden Gebarung von 5,3 Milliarden entfallen nahezu 2,5 Milliarden auf den Personalaufwand, der somit rund 47 Prozent der Gesamtausgaben erfordert. Dieser gliedert sich in den Pensionsaufwand von 740 Millionen und den Aufwand für die Bezüge der aktiven Angestellten von rund 1700 Millionen. Vom Gesamtpersonalaufwand von 2,5 Milliarden entfallen 1,2 Milliarden, sohin fast genau die Hälfte, auf die Hoheitsverwaltung und 1,3 Milliarden auf die Monopole und Bundesbetriebe.

Der Aufwand der sozialen Verwaltung beziffert sich mit 1029 Millionen Schilling, das ist nahezu ein Drittel des Aufwandes der gesamten Hoheitsverwaltung. Hierin drückt sich vor allem die überaus starke Belastung des Bundes aus dem Titel der Kriegsbeschädigtenfürsorge aus, die einerseits durch die große, im einzelnen übrigens noch nicht erfaßte und erfaßbare Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, andererseits durch die ab 1. Jänner 1948 erfolgende Überleitung der bisherigen Bezieher von Familienunterhalt in die Kriegsbeschädigtenfürsorge hervorgerufen wird. Das Erfordernis für die Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde auf Grund der gegenwärtig noch geltenden vorläufigen Regelung der Versorgungsgebühren durch Richtlinien geschätzt, wobei die Zahl der zu Befürsorgenden, wie bereits angedeutet, auf recht

unsicherer Grundlage ermittelt werden mußte. Die Höhe dieses Erfordernisses läßt es vom finanziellen Standpunkte aus unerläßlich erscheinen, zu einer gesetzlichen Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu gelangen, die sowohl den sozialen Notwendigkeiten als auch den finanziellen Möglichkeiten des Bundes Rechnung trägt. Hierbei wäre meines Erachtens das Hauptgewicht darauf zu legen, den Kriegsbeschädigten den Wiedereintritt in das Wirtschaftsleben durch Umschulung möglichst zu erleichtern.

Beträchtliche Summen sind im Voranschlag 1948 für die wirtschaftlichen Verwaltungszweige Land- und Forstwirtschaft sowie Handel und Wiederaufbau vorgesehen. Das Erfordernis der Land- und Forstwirtschaft ist mit rund 168 Millionen in der laufenden Gebarung veranschlagt, wozu noch 22 Millionen im außerordentlichen Haushalt kommen. Für Wasserbauten, insbesondere Schutz-, Regulierungsbauten sowie Wildbachverbauungen, sind bei dem Ausgabenkapitel Land- und Forstwirtschaft insgesamt 51 Millionen vorgesehen. Die übrigen Förderungskredite der Landwirtschaft betragen 95 Millionen, wovon 38 Millionen auf Vieh- und Milchwirtschaft, 18 Millionen auf betriebswirtschaftliche Verbesserungsmaßnahmen, 14 Millionen auf Forstwirtschaft und der Rest auf sonstige Förderungsmaßnahmen entfällt.

Für Handel und Wiederaufbau sind in der laufenden Gebarung rund 211 Millionen und im außerordentlichen Haushalt 103 Millionen, zusammen sohin 314 Millionen Schilling vorgesehen. Davon sind für Straßen- und Brückenbauten rund 100 Millionen, für Hochbauten rund 83 Millionen, für Wasserbau rund 15 Millionen, für die Bundesgebäudeverwaltung 42 Millionen und für sonstige Bauten 20 Millionen veranschlagt. Beim Kapitel Kassenverwaltung sind 50 Millionen für die finanzielle Rekonstruktion und die Errichtung von Dachgesellschaften für die verstaatlichten Betriebe eingestellt. Für den Dienst der Staatsschuld ist mit Rücksicht auf die noch ungeklärte Lage wie im Jahre 1947 mit einem Pauschalbetrag von 125 Millionen Schilling Vorsorge getroffen.

Von den Einnahmen von rund 5,3 Milliarden entfallen 3,3 Milliarden auf die Hoheitsverwaltung und 2 Milliarden auf die Monopole und Bundesbetriebe. Der Ertrag der öffentlichen Abgaben ist bruttomäßig mit 3557 Millionen veranschlagt, wovon an Überweisungen an die Länder und Gemeinden — einschließlich der Gewerbesteuer und der Feuerschutzsteuer — der Betrag von zusammen rund 826 Millionen Schilling im Abzug zu bringen ist, so

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1665

daß sich eine Nettobundeseinnahme aus öffentlichen Ausgaben von 2731 Millionen Schilling ergibt. Bei Schätzung des voraussichtlichen Ertrages der öffentlichen Abgaben mußte vor allem auf die bisherige Entwicklung der Steuereingänge sowie auf die aus der Preis- und Lohnregelung vom August dieses Jahres zu gewärtigende Ertragssteigerung entsprechend Bedacht genommen werden. Überdies war zu bedenken, daß mit dem Fortschreiten des Wiederaufbaues für das Jahr 1948 eine weitere Belebung unserer Wirtschaft zu erwarten ist. Von den bruttomäßig mit rund 3,5 Milliarden veranschlagten Einnahmen aus öffentlichen Abgaben entfallen rund 1,4 Milliarden auf direkte Steuern, 700 Millionen auf Umsatzsteuer, 1,1 Milliarden auf Tabaksteuer, 100 Millionen auf die sonstigen Verbrauchssteuern, 200 Millionen auf Gebühren und Verkehrssteuern.

Hiezu möchte ich einige Vergleichsziffern aus den vorläufigen Erfolgen des Jahres 1946 und des ersten Halbjahres 1947 nennen. Die direkten Steuern brachten im Jahre 1946 798 Millionen, im ersten Halbjahr 1947 522 Millionen; der Ertrag der Umsatzsteuer betrug im Jahre 1946 rund 200 Millionen, im ersten Halbjahr 1947 155 Millionen, an Tabaksteuer konnten im Jahre 1946 503 Millionen, im ersten Halbjahr 1947 311 Millionen erzielt werden. Die sonstigen Verbrauchssteuern erbrachten im Jahre 1946 51 Millionen, im ersten Halbjahr 1947 28 Millionen. An Gebühren und Verkehrssteuern flossen im Jahre 1946 75 Millionen, im ersten Halbjahr 1947 68 Millionen Schilling ein. Insgesamt war der Erfolg der öffentlichen Abgaben im Jahre 1946 ohne Abzug der Gewerbesteuer 1650 Millionen, wogegen im ersten Halbjahr 1947 bereits 1091 Millionen erzielt wurden.

Bei einem Vergleich dieser Erfolgswerte mit den Voranschlagssätzen für 1948 ist im Auge zu behalten, daß die Erfolgswerte des Jahres 1946 und des ersten Halbjahres 1947 noch aus der Zeit vor der Lohn- und Preisregelung stammen, die sich einerseits hinsichtlich der prozentuellen Abgaben unmittelbar, bei den übrigen Abgaben mittelbar in einer entsprechenden Steigerung der Erträge auswirken muß.

Von den Monopolen und Bundesbetrieben sind vor allem die Bundesbahnen hervorzuheben, die bei laufenden Ausgaben von rund 1300 Millionen und Einnahmen von rund 1200 Millionen mit einem Abgang in der laufenden Gebarung von 116 Millionen veranschlagt sind. Bei dieser Veranschlagung ist einerseits, wie bereits hervorgehoben,

eine entsprechende Verringerung des Personalstandes der Bundesbahnen, andererseits eine ausreichende Belieferung der Bahnen mit Treibstoffen zugrundegelegt. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die tatsächliche Gebarung sich im Rahmen des Bundesvoranschlages halten können. Diesbezüglich ist auf die bisherigen Erfolgswerte zu verweisen. Für das erste Halbjahr 1947 stehen in der laufenden Gebarung Ausgaben von 888 Millionen Einnahmen vor nur 208 Millionen gegenüber, so daß sich ein Abgang von 180 Millionen ergab. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß in den vergangenen Wintermonaten der Verkehr der Bundesbahnen schon infolge des Brennstoffmangels weitestgehend gedrosselt werden mußte. Von dem Halbjahrsabgang von 180 Millionen entfallen daher auch rund 103 Millionen auf die ersten drei Monate des Jahres 1947. Aus diesen Ziffern ergibt sich eindeutig die Notwendigkeit, die zur Sanierung der Bundesbahnen unvermeidlichen Maßnahmen mit aller Energie und möglicher Raschheit durchzuführen. Um einerseits dem Mehrbedarf an Personal gegenüber 1938, der infolge des derzeitigen Zustandes der Bundesbahnen unleugbar vorhanden ist, andererseits der unbestreitbaren Abbaunotwendigkeit Rechnung zu tragen, ist dem Bundesvoranschlag 1948 ein Durchschnittspersonalstand zugrundegelegt. Für Wiederaufbau- und Investitionserfordernisse der Bundesbahnen ist für 1948 mit einem Betrage von 390 Millionen Schilling vorgesorgt, wovon 301 Millionen auf Anlagen und Fahrpark, rund 65 Millionen auf Elektrifizierung und rund 24 Millionen auf sonstige Investitionen entfallen. Die schon 1946 aufgenommenen Elektrifizierungsarbeiten an den Strecken Attnang-Puchheim—Linz, Bischofshofen—Schladming und Spittal—Villach sind trotz des herrschenden Materialmangels in gutem Fortschreiten begriffen, so daß angenommen werden kann, daß im Laufe des Sommers 1948 vor allem die Teilstrecke Attnang-Puchheim—Linz den elektrischen Betrieb aufnehmen wird.

Die Post- und Telegraphenanstalt erbringt bei Ausgaben von 540 Millionen Einnahmen von 511 Millionen. Sie weist somit in der laufenden Gebarung einen Abgang von 29 Millionen auf. Im ersten Halbjahr 1947 standen Ausgaben von 164 Millionen Einnahmen von 151 Millionen gegenüber, so daß sich ein Abgang von 13 Millionen ergab. Auch bei der Post- und Telegraphenanstalt wird es notwendig sein, die bereits weitgehend durchgeführte Personalverminderung zu einem ehesten Abschluß zu bringen, um das Gleichgewicht in ihrem Haushalt herzustellen. An Wiederaufbau- und Investi-

1666 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

tionserfordernissen sind im außerordentlichen Haushalt rund 74 Millionen vorgesehen, die der Hauptsache nach für die weitere Ausgestaltung des Fernmeldewesens, darunter den Wiederaufbau zweier Wiener Telephonzentralen sowie für die Erneuerung des Kraftfahrparkes der Post bestimmt sind.

Die Bundesforste schließen in der laufenden Gebarung bei Ausgaben von 96 Millionen und Einnahmen von 88 Millionen mit einem Abgang von 8 Millionen Schilling. Dieser Abgang ist im wesentlichen auf den hohen Stand an Pensions- und Provisionsempfängern und auf die schwere Belastung der Bundesforste mit Servituten zurückzuführen. Angesichts der übergroßen Beanspruchung der Bundesfinanzen, die sich aus der derzeitigen Wirtschaftslage Österreichs ergibt und aus künftigen Anforderungen noch zu erwarten ist, erscheint es finanziell völlig untragbar, daß der Bund aus der Verwaltung seines Forstbesitzes alljährlich mit einem Defizit belastet wird. Es ist daher unvermeidlich, eine Überprüfung der bestehenden Servitutsbelastung vorzunehmen und nach Wegen zu suchen, diese Last derart herabzumindern, daß die Aktivgestaltung der Bundesforstverwaltung ermöglicht wird.

Von den übrigen Bundesbetrieben weisen nur die Bundestheater einen Abgang auf, dessen beträchtliche Höhe von 12 Millionen nur für eine Übergangszeit vertretbar ist.

Nicht veranschlagt sind im Bundesvoranschlagsentwurf für 1948 Erfordernisse für die Betreuung der Ausländer, der sogenannten DP, und für Besatzungskosten; ersteres deshalb, weil für die Betreuung der DP eine eigene internationale Organisation ins Leben getreten ist, mit der Verhandlungen wegen Übernahme, beziehungsweise Bestreitung dieser Kosten eingeleitet sind. Das durch nazistische Besetzung und die Nachkriegserscheinungen so sehr veranlaßt Österreich leistet durch die Übernahme eines nicht unbeträchtlichen Teiles der nach Österreich geflüchteten Ausländer, die sich in das österreichische Wirtschaftsleben einschalten lassen, und zahlreicher arbeitsunfähiger Ausländer, die infolge ihrer verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zu unserer Bevölkerung die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, einen beträchtlichen Beitrag zur Lösung der Frage der Ausländerbetreuung. Darüber hinaus die Lasten der neugeschaffenen internationalen Organisation abzunehmen, ist Österreich, das selbst auf Relief, das heißt Hilfsleistungen des Auslandes angewiesen ist, bei bestem Willen nicht in der Lage.

An Besatzungskosten hat Österreich bekanntlich anlässlich der Einführung unseres Schillings im Dezember 1945 durch die Konversion von Alliierten-Militär-Schillingnoten vorweg rund eine Milliarde Schilling zu tragen gehabt. Anlässlich des Übergangs von der Reichsmark zum österreichischen Schilling wurde Österreich weiter verpflichtet, in der Zeit vom Dezember 1945 bis 12. Februar 1946 rund 2 Milliarden Schilling den Besatzungsmächten zum Umtausch der in ihren Händen befindlichen Markbeträge zur Verfügung zu stellen. Ab 12. Februar bis Ende 1946 wurden auf Grund vierteljährlicher Festsetzung durch den Alliierten Rat Besatzungskosten in der Höhe von 812 Millionen Schilling den Besatzungsmächten übergeben. Für das Jahr 1947 sind die Besatzungskosten mit insgesamt 492 Millionen festgesetzt worden, wovon bisher 268 Millionen in Anspruch genommen und ausgefolgt worden sind. Durch das ab 1. Juli 1947 wirksam gewordene Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist von dieser Besatzungsmacht bisher nur ihr Besatzungskostenanteil für das erste Quartal 1947 bezogen worden. Ab 1. Juli 1947 erwachsen dem österreichischen Staate auf Grund dieses Abkommens für die amerikanische Besatzungsmacht keine Ausgaben für die Besatzung, da die laufenden Kosten von Amerika in Dollar bestritten werden. Die bisherige Gesamtbelastung Österreichs aus dem Titel der Besatzungskosten beziffert sich somit mit 4,1 Milliarden.

Für das Jahr 1948, in dem der Tag der Befreiung Österreichs zum dritten Male wiederkehrt, darf wohl angenommen werden, daß Österreich auch von den Besatzungskosten endgültig befreit sein wird.

Aus dem Vorhergesagten ist zu ersehen, daß die Finanzverwaltung mit allem Ernst bemüht ist, die Ordnung im Bundeshaushalt auf der Grundlage der vom Nationalrat beschlossenen Bundesvoranschläge aufrecht zu erhalten. Aus den früheren Ausführungen ergibt sich jedoch auch die Größe der Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sein werden, um eine Normalisierung unserer finanziellen Lage zu erreichen. Angesichts der fast in jeder Beziehung labilen Verhältnisse unseres wirtschaftlichen Lebens wird die tatsächliche Einhaltung und Sicherung der im Bundesvoranschlag vorgezeichneten Ordnung im Staatshaushalte Gegenstand ständiger ernster Sorge zu bilden haben, um drohenden oder auftretenden Störungsmomenten rechtzeitig begegnen zu können. Diese ernste Sorge der Finanzverwaltung ist umso begründeter, als die dem Voranschlagsentwürfe zugrundeliegenden Einnahmeschätzungen auf völlig

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1667

unzulänglichen Grundlagen erstellt werden mußten.

Die Haushaltsführung des Bundes ist in erster Linie abhängig von dem Fortschreiten des Aufbaues unserer Wirtschaft. Nur wenn es gelingt, unsere Produktion entsprechend zu heben, den Export zu steigern und den innerösterreichischen Güterumsatz weitgehend zu erhöhen sowie die Ordnung in unserem Geld- und Kreditwesen wiederherzustellen, kann unserer wirtschaftlichen Zukunft mit Zuversicht entgegengegangen werden. Welch große Hemmnisse dem noch entgegenstehen, ist allgemein bekannt. Leider entzieht sich eine Reihe dieser Hemmnisse einer direkten Beeinflussung unsererseits. Was wir Österreicher aber tun können, ist die opferbereite Zusammenarbeit aller in entschlossenem Aufbauwillen, mit dem Ziele einer möglichst gesteigerten Gütererzeugung und Güterverteilung.

Ich bitte das Hohe Haus, den vorliegenden Finanzgesetzentwurf 1948 möglichst bald in Beratung zu ziehen und rechtzeitig zu verabschieden. (Lebhafter allgemeiner Beifall.)

**Präsident:** Wir kommen zur Behandlung der dringlichen Anfrage.

Ich bitte den Herrn Abg. Dr. Pittermann, die Begründung vorzutragen.

**Abg. Dr. Pittermann:** Hohes Haus! Zu den vielen Alltagssorgen und Alltagsplagen, denen die österreichische Bevölkerung ausgesetzt ist, hat sich in den letzten Tagen eine neue hinzugesellt, ob nämlich wenigstens jenes bescheidene Ausmaß an Selbständigkeit in der Verwaltung, das dem österreichischen Volk bisher eingeräumt wurde, auch weiterhin unangetastet erhalten bleiben kann.

Das Recht, auf dem sich die österreichische Verwaltung heute vollzieht, beruht auf zwei Grundlagen: auf der Bundesverfassung, die vom Alliierten Kontrollrat genehmigt wurde, und auf dem erneuerten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946. Dieses Kontrollabkommen ist seiner staatsrechtlichen Auffassung nach eine oktroyierte, eine dem österreichischen Volk ohne vorheriges Einvernehmen und ohne Mitbestimmung auferlegte Rechtsnorm. Wir haben in Österreich den Begriff der oktroyierten Verfassung schon kennengelernt. Wir haben in Österreich praktisch wohl sämtliche theoretischen Staatsformen durchlaufen, von der absoluten Monarchie bis zur befreiten Republik. (Lebhafte Heiterkeit und Zustimmung bei den Sozialisten.) Das Kontrollabkommen ist ein Oktroi, das die Grundlage unserer Verwaltung darstellt. Aber wenn wir auf das große Vorbild der oktroyierten Verfassung, die

Dezember-Verfassung des Jahres 1867, blicken, dann fällt uns zwischen diesen beiden dem österreichischen Volk auferlegten Rechtsgrundlagen ein Unterschied auf, daß nämlich in dem Alliierten-Kontrollabkommen eine für eine oktroyierte Verfassung, wenn sie überhaupt bindenden Charakter haben soll, unerläßliche Voraussetzung mangelt, nämlich die Einrichtung einer Stelle, die im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung zwischen den Beteiligten bindend entscheiden kann.

Was will das Kontrollabkommen? Es scheint mir namens der antragstellenden Abgeordneten angebracht, dem Hohen Hause und der österreichischen Öffentlichkeit wieder in Erinnerung zu rufen, welche Versprechungen dieses Kontrollabkommen eigentlich enthält. Wie anders ist es denn aufzufassen, wenn man den Artikel 1 aufschlägt, der mit dem Satz beginnt (liest):

„Die Autorität der österreichischen Regierung erstreckt sich uneingeschränkt über ganz Österreich, mit Ausnahme folgender Vorbehalte:

a) Die österreichische Regierung und alle untergeordneten österreichischen Behörden haben die Anweisungen, die sie von der Alliierten Kommission empfangen, auszuführen.

b) Bezüglich der im nachfolgenden Artikel 5 aufgezählten Angelegenheiten kann weder die österreichische Regierung noch irgend eine untergeordnete österreichische Behörde ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission Maßnahmen ergreifen.“

Es geht also auch das Kontrollabkommen von der Auffassung aus, daß der österreichischen Verwaltung und natürlich der übergeordneten Gesetzgebung ein selbständiger Wirkungsbereich grundsätzlich eingeräumt ist, nur macht das Kontrollabkommen Ausnahmen, und zwar in zwei Richtungen: erstens hat die Verwaltung — nicht die Gesetzgebung — Weisungen der Alliierten Kommission zu befolgen, und zweitens ist ein Teil der zu regelnden Fragen überhaupt der Alliierten Kommission vorbehalten, so daß die österreichische Regierung Maßnahmen auf diesem Gebiet nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kommission ergreifen kann.

Es ist also der österreichischen Verwaltung auch nach den Grundsätzen und Richtlinien des Kontrollabkommens ursprünglich die volle Selbständigkeit bei der Besorgung ihrer Regierungsgeschäfte zugestanden. Ja, dieses Abkommen geht sogar weiter. Es enthält auch eine Selbstverpflichtung der Alliierten

1668 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

Kommission im Artikel 3, in dem es unter anderem heißt (liest):

„Die vornehmlichsten Aufgaben der Alliierten Kommission in Österreich sind:

c) Die österreichische Regierung zu unterstützen, ein gesundes und demokratisches nationales Leben neu zu schaffen, gestützt auf eine wirksame Verwaltung, stabile wirtschaftliche und finanzielle Zustände und auf die Achtung vor Recht und Ordnung.

d) Die frei gewählte österreichische Regierung zu unterstützen, sobald wie möglich die volle Kontrolle der Staatsgeschäfte in Österreich auszuüben.“

Hier liegt also in der Form eines Programms der Alliierten Kommission eine neuerliche Bekräftigung des Geistes vor, in welchem sich die Tätigkeit des Alliierten Rates in Österreich entwickeln soll.

Nun stehen wir vor der Tatsache, daß durch einen einseitigen Akt eines der Teile der Alliierten Kommission in Österreich ein schwerer Eingriff in die Regierungsgeschäfte erfolgte, indem Staatsbeamte, denen die österreichischen Gesetze die Ausübung ihres Amtes ausdrücklich garantieren, durch einen einseitigen Akt von ihrem Dienstplatz entfernt wurden.

Man könnte auf Artikel 2 hinweisen, in dem es heißt (liest): „Die Alliierte Kommission soll nur über die österreichische Regierung oder über andere entsprechende österreichische Behörden handeln, außer erstens um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, falls die österreichischen Behörden dazu nicht imstande sind; zweitens, wenn die österreichische Regierung oder andere entsprechende österreichische Behörden die von der Alliierten Kommission erhaltenen Anweisungen nicht ausführen.“ Überall, also selbst dort, wo es sich um eine Beschränkung der Souveränitätsrechte in der Verwaltung handelt, finden wir die Kommission, die Gesamtkörperschaft, als das allein berufene Organ, die Souveränitätsrechte der österreichischen Regierung zu beschränken, es sei denn in jenen Angelegenheiten, die sich der Alliierte Rat, also wieder die Kommission als Ganzes, zur selbständigen Besorgung ausdrücklich vorbehalten hat.

Die anfragestellenden Abgeordneten fragen nun: Liegt denn eine solche Rechtsgrundlage vor? Was ist denn tatsächlich geschehen? Wir sind durch kurze Zeitungsmeldungen unterrichtet, aber es fehlen uns die Grundlagen zur Beurteilung dessen, ob es sich hier um eine Verletzung des Kontrollabkommens, um einen Eingriff in die auch durch dieses Kontrollabkommen ausdrücklich zugestandenen Rechte des österreichischen Volkes,

seiner Gesetzgebung und seiner Behörden handelt. Wir sind auch daran gebunden, diese Grundlagen zu überprüfen. Ich habe eingangs gesagt, es fehlt diesem Oktroi jene Stelle, die bei Mißverständnissen und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung entscheiden könnte.

Wenn ich ein Bild aus dem Bereich des bürgerlichen Rechts als Vergleich heranziehen darf, so müßte man unseren heutigen Status etwa mit der Rolle des Unmündigen bezeichnen, dem ein Vormund, in unserem besonderen Fall wegen des besonderen Grades der Unmündigkeit gleich vier Vormünder, beigegeben wurden. Unser Rechtsleben aber kennt im bürgerlichen normalen Fall der einfachen Vormundschaft die Einrichtung des Vormundschaftsgerichtes, weil unsere bürgerliche Rechtsordnung von dem Gedanken ausgeht, daß nicht jeder Vormund, auch nicht der gute, jederzeit die Interessen seines Mündels so wahrnimmt, wie es eine billige Interessenwahrnehmung erfordert. Es scheint mir, daß dann, wenn einem vier Vormünder auferlegt werden, nicht nur die Frage mangelnder Wahrnehmung der Mündelinteressen einer richterlichen oder sonstigen Spruchentscheidung bedarf, sondern vielleicht auch gelegentliche Meinungsverschiedenheiten der vier Vormünder darüber, wie jeder von ihnen, natürlich am besten und wirkungsvollsten, die Mündelinteressen vertritt. Eine solche Stelle zu schaffen, hat das Kontrollabkommen unterlassen.

Welche Möglichkeiten sehen nun die antragstellenden Abgeordneten, an Stelle dieser Unterlassung eine Einrichtung zu setzen? Nach der vor den Alliierten genehmigten Bundesverfassung geht gemäß Artikel 1 in der demokratischen Republik Österreich das Recht vom Volke aus. Wenn also in Österreich keine Stelle da ist, die in einem Meinungskonflikt zwischen Österreich und den alliierten Stellen zu entscheiden hat, dann geht nach den Grundsätzen, nach dem Sinn und Buchstaben unserer Verfassung, das Entscheidungsrecht auf das souveräne österreichische Volk über, und die Volksvertretung als oberste Repräsentanz dieses souveränen Volkes wird in diesem Fall wie auch in allen anderen Fällen, die noch an uns herangetragen werden, nach Prüfung der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen als Repräsentant der souveränen richterlichen Gewalt eines freien demokratischen Volkes darüber ihr Urteil zu sprechen haben. (Lebhafter anhaltender Beifall.)

**Präsident:** Zur Beantwortung der soeben begründeten dringlichen Anfrage hat sich der Herr Minister für Inneres gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

## 62. Sitzung\* des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1669

**Bundesminister für Inneres Helmer:** Hohes Haus! Ich gestatte mir, die in dieser Sitzung eingebrachte dringliche Anfrage über die Dienstenthebung der Polizeibeamten von Wiener Neustadt, St. Pölten und Baden sofort zu beantworten.

Am Freitag, den 10. Oktober 1947, wurde der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich, Polizeirat Liberda, um 12 Uhr zur sowjetischen Landeskommandantur in Purkersdorf berufen. Dort eröffnete ihm Herr Major Permjakoff der sowjetischen Landeskommandantur für Niederösterreich, daß der Leiter des Bundespolizeikommissariates Wiener Neustadt, Oberpolizeirat Dr. Meinhard Hopp, der Leiter des Bundespolizeikommissariates St. Pölten, Regierungsrat Albrecht Werner, und der der Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich als Stellvertreter des Sicherheitsdirektors zugeleitete Polizeirat Dr. Georg Spandl sofort ihres Dienstes zu entheben seien; ihre anderweitige Beschäftigung sei ebenfalls untersagt. (Rufe: Hört! Hört!)

Herr Major Permjakoff begründete diese Maßnahme damit, daß die genannten Beamten erstens ihre polizeilichen Aufgaben nicht erfüllt hätten, zweitens administrative Anordnungen der sowjetischen Kommandantur nicht befolgt hätten und drittens keine Kämpfer gegen den Faschismus seien. Das waren die drei Punkte, die den Beamten vorgehalten wurden.

Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich erklärte Herrn Major Permjakoff, er sei als Sicherheitsdirektor für die Durchführung von Personalmaßnahmen nicht zuständig. Derartige Verfügungen könne ausschließlich das Bundesministerium für Inneres treffen. Herr Major Permjakoff nahm zur Kenntnis, daß die endgültige Regelung dieser Angelegenheit zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Abteilung für innere Angelegenheiten des sowjetischen Elements ausgetragen werden müsse, bestand aber darauf, daß die drei in Rede stehenden Beamten sofort außer Dienst gestellt werden. Das Ersuchen des Sicherheitsdirektors, diesen Auftrag schriftlich zu erteilen, wies Herr Major Permjakoff ab, verlangte aber, daß die Durchführung seiner Anordnungen am Montag, dem 13. Oktober 1947, um 10 Uhr vormittags, gemeldet und die Namen der Nachfolger bekanntgegeben werden müssen.

Im unmittelbaren Anschluß an diese Unterredung erstattete der Sicherheitsdirektor im Bundesministerium für Inneres hierüber Bericht.

Ich brachte den Sachverhalt, der sich aus dem Bericht des Sicherheitsdirektors ergab, unverzüglich schriftlich dem Direktor der internen Division des sowjetischen Elements, Herrn Oberst Illitschew, mit der Erklärung zur Kenntnis, daß das Bundesministerium für Inneres nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des österreichischen Beamtenrechtes keinen Anlaß finden kann, die Dienstenthebung der drei genannten Beamten auf Grund der so allgemeinen Anschuldigungen des Herrn Major Permjakoff zu verfügen.

Ich bat Herrn Oberst Illitschew, die Anordnungen des sowjetischen Landeskommandanten für Niederösterreich, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres mit dem Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 in Widerspruch stehen, zu überprüfen und einen Widerruf zu veranlassen. Andernfalls müßte ich um schriftliche Bekanntgabe der drei Beamten zum Vorwurf gemachten Verfehlungen in konkreter Tatbestands-schilderung ersuchen, um die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung, bzw. das Disziplinarverfahren gegen die drei genannten Beamten einleiten zu können. Ich schloß mein Schreiben an den Obersten Illitschew mit dem Bemerkens, daß die drei Beamten bis zum Einlangen der schriftlichen Antwort im Dienst verbleiben werden.

Ungeachtet dieser meiner Note vom 10. Oktober 1947 an Herrn Oberst Illitschew wurde am Samstag, den 11. Oktober 1947, Oberpolizeirat Dr. Hopp durch den sowjetischen Stadtkommandanten von Wiener Neustadt, Polizeirat Dr. Spandl durch den sowjetischen Stadtkommandanten von Baden und Regierungsrat Werner durch den stellvertretenden sowjetischen Stadtkommandanten von St. Pölten mit sofortiger Wirkung die weitere Ausübung ihres Dienstes untersagt. Zur Amtsenthebung der drei Beamten wurden auch die Bezirkshauptmänner und die Bürgermeister der drei genannten Städte herangezogen. Sie waren Zeugen dieser Amtsenthebung. Dem Regierungsrat Werner wurde bei diesem Anlaß überdies eröffnet, daß er überhaupt nicht mehr im Polizeidienst verwendet werden dürfe. Gleichzeitig wurde durch die sowjetische Stadtkommandantur in St. Pölten der Bürgermeister Käfer von St. Pölten mit der Oberaufsicht über das Bundespolizeikommissariat in St. Pölten betraut.

Ich sah mich nun veranlaßt, hierüber dem Ministerrat am 13. Oktober 1947 Bericht zu erstatten. In Ausführung des bezüglichen Ministerratsbeschlusses sprachen am 14. Oktober 1947 der Herr Bundeskanzler, der Herr Vizekanzler und der Herr Außenminister

1670 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

in der gegenständlichen Angelegenheit beim sowjetischen Hochkommissar für Österreich, Herrn Generaloberst Kurassow, vor. Der Herr Bundeskanzler legte dar, daß die Absetzung von österreichischen Beamten durch Besatzungsbehörden einen Akt darstellt, der die Autorität der österreichischen Regierung und die Souveränität des Staates arg beeinträchtigt und auch durch das Kontrollabkommen nach Ansicht der österreichischen Bundesregierung nicht gedeckt sei, weshalb er den Herrn Generaloberst Kurassow um Widerruf der Verfügung ersuchen müsse. Herr Generaloberst Kurassow wiederholte im allgemeinen die gegen die drei abgesetzten Beamten erhobenen Anschuldigungen und erklärte, daß die Bestellung neuer Leiter Sache der österreichischen Regierung sei, auf die er keinen konkreten Einfluß nehmen wolle, daß er aber dem Ersuchen des Herrn Bundeskanzlers um Aufhebung der Absetzungsverfügung nicht entsprechen könne. Der Herr Bundeskanzler erklärte abschließend, er werde das Verhalten der drei Beamten durch das Bundesministerium für Inneres untersuchen lassen und das Ergebnis der Untersuchung bekanntgeben.

Am 15. bzw. 16. Oktober haben Dr. Hopp, Dr. Spandl und Regierungsrat Werner wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigungen aus eigenem die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen sie beim Bundesministerium für Inneres beantragt. Um die Disziplinaruntersuchung mit der gebotenen Gründlichkeit durchführen zu können, habe ich mit Schreiben vom 16. Oktober 1947 Herrn Major Permjakoff der sowjetischen Landeskommandantur um die sofortige Mitteilung aller konkreten Anschuldigungspunkte gebeten und hievon gleichzeitig Herrn Oberst Illitschew in Kenntnis gesetzt. Auf keinen der Briefe ist bisher eine Antwort im Bundesministerium für Inneres eingelangt. (Rufe: Hört! Hört!)

Ungeachtet dieses Umstandes habe ich die Einleitung der Disziplinaruntersuchung verfügt und den Untersuchungskommissär beauftragt, an Ort und Stelle alle nur möglichen Erhebungen und Einvernahmen in der Richtung zu führen, die durch die Anschuldigungen gegen die drei Beamten angedeutet waren. Lediglich im Falle Dr. Spandl konnten die Erhebungen über die erhobenen Beschuldigungen noch nicht vollkommen abgeschlossen werden. Dagegen haben die eingehendst gepflogenen Erhebungen in den beiden anderen Fällen keinerlei belastende Umstände ergeben. Bei der am 20. Oktober auf Grund des Untersuchungsergebnisses durchgeführten mündlichen Verhandlung wurden außer den Vorgesetzten und Untergebenen

auch die Bürgermeister von St. Pölten und Wiener Neustadt einvernommen, die durchwegs in jeder Beziehung für die Beschuldigten günstig ausgesagt haben. Weder dem Oberpolizeirat Dr. Hopp noch dem Regierungsrat Werner konnte im geringsten eine Verletzung ihrer Amtspflicht zum Vorwurf gemacht werden. Es stellte sich vielmehr unter anderem heraus, daß dem Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt wiederholt Belobungen durch die sowjetische Stadtkommandantur ausgesprochen wurden und erst kürzlich durch sowjetische Stellen Geldprämien für erfolgreiche Amtshandlungen gewährt wurden.

Die beiden Beamten wurden daraufhin vom Disziplinarsenat freigesprochen. Das Disziplinarverfahren gegen Dr. Spandl wird, wie ich angedeutet habe, weitengeführt.

Zu diesem Sachverhalt habe ich als für die geordnete innere Verwaltung der Republik Österreich verantwortlicher Minister folgendes zu erklären:

1. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß ich in jedem Falle, in dem gegen einen öffentlichen Bediensteten die Anschuldigung der Verletzung einer Amtspflicht erhoben wird, auf die strengste Untersuchung zur restlosen Klarstellung des Sachverhaltes dringen, und sobald nur im geringsten ein Verschulden tatsächlich vorliegt, die entsprechende Bestrafung des Schuldigen veranlassen werde, und zwar ohne Rücksicht auf Person, Rang und Stand des Betroffenen und gleichgültig, von welcher Seite immer die Anschuldigung erhoben wird.

Nach diesem Grundsatz werde ich selbstverständlich auch handeln, wenn die Anschuldigung gegen einen öffentlichen Bediensteten von einer alliierten Dienststelle erfolgt.

2. Ich bin aber fest entschlossen, in einem jeden derartigen Fall Recht und Gerechtigkeit zu achten und darauf zu bestehen, daß sich Untersuchung, Verfahren und Rechtsspruch ausnahmslos und uneingeschränkt an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung halten. (Lebhafter Beifall.)

3. Wenn aber österreichisches Recht Anwendung finden soll, und nur österreichisches Recht kann Anwendung finden, wenn ein österreichischer Beamter seine Dienstpflicht gegenüber der österreichischen Republik verletzt, dann kann wohl nur eine österreichische Behörde nach österreichischem Recht untersuchen, anklagen und urteilen. (Neuerlicher starker Beifall.)

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1671

4. Wenn im ersten Jahr nach der Befreiung, in einem Stadium der Wiederaufrichtung des staatlichen Apparates, in dieser und jener Zone ein unmittelbares Eingreifen der Besatzungsmächte verständlich, gelegentlich sogar notwendig war, so haben die hohen alliierten Mächte durch die Tatsache und den Inhalt des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 zweifellos die Autorität der österreichischen Regierung zur Regelung der inneren Verwaltung und die Souveränität auf diesem Gebiete anerkannt und zum Ausdruck gebracht.

5. Ich halte es für unerlässlich, daß der hohe Alliierte Rat für Österreich dahin übereinkommt und feststellt, daß der unmittelbare Eingriff einer Dienststelle, welcher Besatzungsmacht immer, in die innere Verwaltung der Republik und insbesondere in das Hoheitsrecht gegenüber den öffentlichen Bediensteten gegen das Kontrollabkommen verstößt und daß in allen Fällen, in denen eine Dienststelle einer Besatzungsmacht Anlaß zu einer Beschwerde über ein öffentliches Organ oder über eine öffentliche Dienststelle zu haben glaubt, die Bundesregierung zum Zwecke der erforderlichen Verfügungen nach den Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung zu verständigen ist. (Lebhafter Beifall.) Für die Einhaltung des Kontrollabkommens auch durch ihre Organe, Behörden und Ämter ist die österreichische Bundesregierung dem hohen Alliierten Rat selbstverständlich verantwortlich und hat seinen Anordnungen bisher regelmäßig entsprochen.

6. Ohne Anerkennung dieses primitiven Rechtes der Personalhoheit ist es mir und meiner Meinung nach keinem meiner Ministerkollegen möglich, eine geordnete Verwaltung aufrechtzuerhalten und die Verantwortung für das Funktionieren des Staatsapparates zu tragen.

Das ist meine Auffassung. Ich muß es dem Hohen Hause überlassen, die notwendige Stellungnahme dazu zu beziehen. (Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Wir kommen zur Debatte über die dringliche Anfrage. Ich möchte vorher bemerken, daß jedem Redner nach der Geschäftsordnung nur eine Redezeit von 20 Minuten zusteht.

Das Wort hat der Kontraredner Abgeordneter **Koplenig**.

**Abg. Koplenig:** Meine Damen und Herren! Es ist schon zu einer Gewohnheit in diesem Hause geworden, daß beinahe in jeder Sitzung eine der beiden Mehrheitsparteien eine Anfrage an einen Minister richtet, die sich mit der Frage unserer Souveränität beschäftigt. Mit diesen Anfragen und ihrer Be-

antwortung hat es jedoch eine eigenartige Bewandnis, denn sie dienen dazu, die Propaganda gegen eine der Besatzungsmächte zu nähren und unter dem Titel des Kampfes für die Souveränität den Interessen einer anderen Besatzungsmacht zu dienen. (Lebhafte Entrüstungs- und Pfuirufe. — Große Unruhe. — Ruf: So spricht ein österreichischer Mann! — **Abg. Widmayer:** So einer gibt vor, die Interessen der Arbeiter und Bauern zu vertreten! — **Präsident Böhm**, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.)

Wir Kommunisten, die wir immer für die uneingeschränkte Souveränität Österreichs eingetreten sind (lebhaft Unruhe — **Abg. Dr. Pittermann:** Das ist Demagogie!), sind nicht jene Partei, die, als Österreich das Opfer der deutschen Okkupation wurde, ihre Anhänger aufgefordert hat, freudigen Herzens mit Ja zu stimmen. (Erneute Zwischenrufe.) Wir Kommunisten sind immer für die uneingeschränkte Souveränität eingetreten und werden weiter dafür eintreten. (Lebhafte Unruhe.)

**Präsident Böhm** (wiederholt das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, den Redner nicht fortgesetzt zu unterbrechen!

**Abg. Koplenig** (fortsetzend): Wir müssen heute mit Bedauern feststellen, daß trotz des Kontrollabkommens unsere Souveränität nicht erweitert, sondern eher eingeeengt wurde. Das ist eine sehr beunruhigende Entwicklung. Wohl ist es richtig, daß die internationalen Spannungen unsere Lage erschweren, aber die entscheidende Ursache dafür, daß unser Kampf für die Souveränität seit langer Zeit überhaupt keine Fortschritte macht (Zwischenrufe), im Gegenteil, daß sich die Eingriffe der Besatzungsmächte in die österreichischen Souveränitätsrechte mehren, liegt in der Politik, die von den beiden großen Parteien dieses Hauses und ihren Vertretern in der Regierung betrieben wird. Diese Politik ist unserer Meinung nach nicht darauf gerichtet, aus Österreich einen wirklich freien, wahrhaft demokratischen und unabhängigen Staat zu machen. (Ruf: Das ist Volksdemokratie! — Unruhe.) Warum regen Sie sich so auf, meine Herren? Weil Sie die Wahrheit nicht vertragen können? (Stürmischer Widerspruch. — **Abg. Frühwirth:** Das ist die Vorlesung eines Lakaien, nicht aber eines freien, demokratischen Österreicher! — **Präsident Böhm** gibt das Glockenzeichen.)

Die letzten Wochen haben eine Reihe von Tatsachen gebracht, die zum Nachdenken Anlaß geben müssen. (Zwischenrufe.) Wir haben es erlebt, daß in Ischl österreichische

1672 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

Staatsbürger, die sich in keiner Weise gegen eine Besatzungsmacht vergangen haben, wegen einer Demonstration für ein Achtel Liter Milch für österreichische Kinder und gegen den Schleichhandel vor ein amerikanisches Militärgericht gestellt und zu schweren Strafen verurteilt wurden. (Rufe: Sie wurden ja reduziert! — Abg. Geißlinger: Was ist mit den Eisenbahnern in Oberösterreich? — Abg. Speiser: Wo ist Grüber? — Präsident Böhm gibt neuerlich das Glockenzeichen.) Wir haben es erlebt, daß nach einem Streik in Kärnten ausländische Polizeiorgane nach angeblichen Rädelführern gesucht haben. (Ruf: Was ist mit den Eisenbahnern in Urfahr?) Schließlich wurden in Salzburg kommunistische Funktionäre verhaftet, weil sie das furchtbare Verbrechen begangen haben, Nichtangehörige ihrer Partei zu einer Parteiversammlung einzuladen. (Abg. Frisch: Reden Sie zur Sache!) Das gehört zur Sache der Souveränität Österreichs! In Oberösterreich verhaftete die Militärregierung den Parteisekretär Sepp Bloderer auf Grund einer plumpen und niederträchtigen Provokation. Man könnte diese Liste von Verletzungen der Freiheitsrechte und der freien politischen Tätigkeit österreichischer Staatsbürger noch weiter fortsetzen. Ich erinnere nur daran, daß in Oberösterreich Heimkehrer von der Militärpolizei Verhören unterzogen werden und unter Verletzung der österreichischen Gesetze die Wiedereinstellung einzelner Heimkehrer in die Betriebe, in denen sie früher gearbeitet hatten, verboten worden ist! (Allgemeine Entrüstung. — Rufe: Wo? Lüge! Namen nennen! — Abg. Geißlinger: Nur keine Pauschalanschuldigungen!)

Nur in einem einzigen der wenigen angeführten Fälle, und zwar im Fall der Ischler Demonstranten, hat die österreichische Regierung zur Verletzung der staatsbürgerlichen Rechte Stellung genommen. Aber wie wurde das getan? (Ruf bei der Österreichischen Volkspartei: Mit Erfolg! — Lebhaftes Heiterkeit.) Die österreichischen Minister, die beim amerikanischen Hochkommissar vorsprachen, machten sich die von allen österreichischen Zeugen widerlegte Beschuldigung, daß die Ischler Demonstranten, die Ischler Antifaschisten, eine antisemitische Demonstration gemacht hätten, zu eigen. Sie haben dem amerikanischen General versprochen, in Zukunft bei solchen Kundgebungen schärfer zuzupacken. Das war in der Tat ein Faustschlag ins Gesicht derjenigen, die wirklich den Kampf um die Souveränität unseres Landes führen. So kann man die österreichische Souveränität nicht verteidigen. (Zwischenrufe.) Durch die Ab-

änderung des Urteiles im Ischler Prozeß hat sich an der Tatsache der groben Verletzung elementarer Freiheitsrechte des österreichischen Volkes nichts geändert. Im Gegenteil. Die Willkür dieses Gerichtsbeschlusses wurde durch die Abänderung nur noch stärker unterstrichen und es wurde klar, daß dies ein politischer Willkürakt war, der Antifaschisten treffen sollte.

Wir wollen in diesem Zusammenhang klar und eindeutig aussprechen und feststellen, daß wir die Verteidigung der Freiheitsrechte der arbeitenden Bevölkerung und der unbedingten Bewegungsfreiheit für alle demokratischen Parteien, also auch für die Kommunisten, als die entscheidende Frage der Souveränität betrachten. Denn dort, wo man beginnt, die Freiheitsrechte der Arbeiter einzuschränken, steht auch die Souveränität des Staates immer auf schwachen Füßen. (Abg. Geißlinger: Sehr richtig! Das werden wir uns merken!)

Präsident Böhm: Ich bitte doch um Ruhe, der Redner kann nicht zu Ende kommen!

Abg. Kopleng (fortfahrend): Ihr habt eine furchtbare Angst vor der Wahrheit! (Ruf: Im Gegenteil, wir wollen hören, was Sie sagen wollen!)

Die Enthebung von drei Polizeifunktionären durch die russische Besatzungsmacht ist nicht der erste Fall in der Amtsführung des Herrn Innenministers und seines Staatssekretärs, daß Beamte der österreichischen Exekutive über Weisung einer Besatzungsmacht enthoben werden. Während der Amtszeit des Herrn Innenministers wurde über Forderung der amerikanischen Besatzungsmacht der Leiter des Polizeikommissariates Döbling, Amtsrat Fronek, übrigens ein Parteigenosse des Herrn Bundesministers, seines Postens enthoben. Dasselbe geschah beim Kommissariat Meidling, wo Amtssekretär Neumayer von der britischen Besatzungsmacht enthoben wurde. In keinem der beiden Fälle hat ein Disziplinarverfahren stattgefunden. Es ist auch nicht bekannt, daß der Herr Bundesminister oder sein Staatssekretär diese Fälle zum Anlaß einer parlamentarischen Behandlung genommen hätten. Zahlreiche Kriminalbeamte und andere Polizeibeamte wurden ebenfalls auf Forderung der Besatzungsmacht aus der amerikanischen und britischen Zone versetzt. Diese Tatsachen sind dem Herrn Bundesminister und seinem Staatssekretär zweifellos bekannt. (Abg. Frisch: Das war vor dem Kontrollabkommen!)

Der Herr Innenminister meint vielleicht, daß die Einmischung der einen Besatzungs-

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1673

macht in die Fragen der österreichischen Exekutive ruhig hingegenommen werden kann, während im Falle der Einnischung einer anderen eine Staatsaktion notwendig ist. Aber meine Herren, die Souveränität ist unteilbar! Die Methode des stillschweigenden Hinnehmens der Eingriffe von der einen Seite und des Geschreies über die gleichen Eingriffe von der anderen Seite, das ist kein Kampf für die Souveränität Österreichs, sondern eine Methode zur Irreführung der Bevölkerung.

Vielleicht wird es manchem in diesem Hause nicht zeitgemäß erscheinen, wenn ich in diesem Zusammenhang daran erinnere, welche Richtlinien der Herr Innenminister und sein Staatssekretär vor zwei Jahren zur Führung ihres Amtes mitbekommen haben. Am 21. Dezember 1945 hat der Herr Bundeskanzler von dieser Tribüne aus das Regierungsprogramm entwickelt, das dem Innenministerium folgende Aufgaben erteilt: Die Verwaltung muß weitgehendst demokratisiert werden; es darf keinen bürokratischen Staat im Staate geben; die Nazi müssen aus der Verwaltung entfernt werden; nazistischer Geist in der Verwaltung des Staates muß rücksichtslos ausgerottet werden; mit doppelter und dreifacher Strenge ist gegen Kriegsverbrecher einzuschreiten und der Geist des Faschismus rücksichtslos zu bekämpfen und auszurotten; zu diesem Behufe ist auch eine weitgehende Reorganisation des gesamten Sicherheitswesens notwendig.

Das steht im Regierungsprogramm, und niemand hat dieses Regierungsprogramm abgeändert. Wir haben es aber noch nicht erlebt, daß der Herr Innenminister auf diese Tribüne getreten wäre, um gegen die Außerachtlassung dieser Prinzipien in einzelnen Bundesländern das Wort zu ergreifen. So oft er hier gesprochen hat, hatten seine Reden die offenkundige Tendenz, Öl ins Feuer der Hetze gegen die russische Besatzungsmacht zu gießen und nebenbei in Antikommunismus zu machen! (Stürmischer Widerspruch bei den Sozialisten.)

Der Herr Innenminister Helmer und sein Staatssekretär Graf stellen im Zusammenhang mit der Absetzung von drei Polizeifunktionären durch die russische Besatzungsmacht die Vertrauensfrage. Was haben sie aber geleistet, um zu verwirklichen, was das Regierungsprogramm versprochen hat? Wo sind ihre Maßnahmen im Kampfe gegen die Kriegsverbrecher und führenden Faschisten in Österreich? Ist es nicht eine Tatsache, daß dieser Kampf in Österreich so gut wie vollkommen eingestellt ist? Der Leiter der Wiener Staats-

polizei, Dr. Dürrmayer, wurde von seinem Posten entfernt, weil er im Kampf gegen die Kriegsverbrecher zu energisch war! (Stürmischer Widerspruch.) Der Absetzung Dr. Dürrmayers ist eine monatelange Kampagne der reaktionäre Presse des In- und Auslandes gegen die Wiener Staatspolizei und ihren Leiter vorangegangen. Das war die Ursache seiner Absetzung.

Was heute geschieht, ist das Gegenteil dessen, was im Regierungsprogramm zugesagt wurde. Kann der Herr Innenminister und sein Staatssekretär vielleicht Erfolge im Kampf gegen den Schleichhandel aufweisen? (Abg. Dr. Pittermann: Die großen Schleichhändler stehen außerhalb der österreichischen Gerichtsbarkeit!) Kein großer Schleichhändler wurde abgeurteilt, und wenn einer einmal verhaftet wird, so findet sein Advokat sofort den Weg in das Sekretariat des Herrn Staatssekretärs Graf, um zu seinen Gunsten zu intervenieren. (Abg. Frisch: Politische Schleichhändler gibt es also auch? — Heiterkeit.) Auch über die politischen Schleichhändler werde ich jetzt sprechen. (Neuerliche Heiterkeit.)

In der letzten Zeit vergeht fast keine Woche, ohne daß irgendwo in der Steiermark oder in Kärnten ein Sprengstoffanschlag gegen kommunistische Parteilokale erfolgt. Das Innenministerium ist nicht in der Lage, diese Vorkommnisse aufzuklären. Es bemüht sich auch nicht darum; im Gegenteil, es geschieht alles, um die Sache zu bagatellisieren und zu vertuschen. Dabei ist es kein Geheimnis, wer hinter diesen Dingen steht. (Ruf bei den Sozialisten: Nein, es ist kein Geheimnis!) Sie befinden sich vollständig auf einer Linie mit dem Herrn Staatssekretär Graf! (Lebhafte Zwischenrufe.)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe!

Abg. Koplenig (fortsetzend): Der amerikanische Staatsbürger Fink, der sich Berg-hofbauer nennt, hat sich selbst als Urheber der Anschläge bekannt. Der Herr Staatssekretär Graf hat in der Wahlkampagne 1945 mit ihm wiederholt auf derselben Tribüne in Versammlungen gesprochen, er kennt ihn also sehr gut. Aber statt, wie es seine Pflicht wäre, österreichische Organisationen zu schützen, verdächtigt und verleugnet der Herr Staatssekretär diese Organisationen und erklärt seinen Mitredner aus der Wahlkampagne für einen harmlosen Narren.

Der Herr Staatssekretär, dem mit dem Herrn Innenminister die Sicherheit unseres Landes anvertraut ist, beschäftigt sich als Propagandaredner seiner Partei damit, für

1674 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947:

die Unsicherheit Propaganda zu machen. Dieser Propagandaredner der österreichischen Volkspartei geht im ganzen Lande mit der lächerlichen Behauptung hausieren, die Kommunisten hätten in Amerlügen in Vorarlberg ein geheimes Aktionsprogramm einer europäischen Vörschwörung, einer europäischen Revolution ausgearbeitet. (Zwischenrufe.) Die Lüge von Amerlügen, die der Herr Staatssekretär als Propagandaschlagener benutzt, hat selbstverständlich einen politischen Grund. Der Herr Staatssekretär ist in der Politik genügend bewandert, um genau zu wissen, daß es sich um eine provokative Fälschung handelt. Aus der Geschichte der letzten Jahre ist auch zur Genüge bekannt, daß es von der Fälschung in der Propaganda zur Organisierung von Provokationen nur ein kleiner Schritt ist.

Aus diesem, und aus allen anderen Gründen werden Sie verstehen, daß meine Fraktion nicht für das Vertrauensvotum für den Herrn Innenminister stimmen wird. (Abg. Dr. Margaretha: Gott sei Dank!) Wir können den Sinn dieses Vertrauensvotums nicht anders verstehen, als daß neuerlich einer bestimmten Propaganda Vorschub geleistet werden soll. Wir können es angesichts der in der Bevölkerung zunehmenden Unzufriedenheit allerdings begreifen, daß der Herr Innenminister am Vortag des Parteitages seiner Partei um eine Art Vertrauensäußerung des Nationalrates bemüht ist. (Heiterkeit und Zwischenrufe bei den Sozialisten.) Er tut das wie immer in trauter Gemeinschaft mit seinem Staatssekretär. Mit dem Kampf um die Souveränität Österreichs hat das nichts zu tun. Das österreichische Parlament aber muß den Kampf um seine Souveränität wirklich führen.

Ich erlaube mir daher, dem Hohen Hause folgende Entschließung vorzulegen, und bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sofort an den Alliierten Rat heranzutreten, um zur Sicherung der österreichischen Souveränität im Sinne des Kontrollabkommens folgendes zu erreichen:

1. Aufhebung der Militärregierungen in allen Zonen.
2. Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit für österreichische Staatsbürger.
3. Abschaffung der Militärpolizei, soweit sie gegen österreichische Staatsbürger einschreitet.
4. Bedingungslose Übergabe aller österreichischen Radiosender an den österreichi-

sehen Staat.“ (Ruf bei den Sozialisten: Die Ravag!) Sie werden ja dafür stimmen, hoffe ich!

„5. Aufhebung der Zensur für Post, Telegraph, Telephon, Film und Rundfunk.

6. Entfernung der versetzten Personen aus Österreich.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sofort im Sinne des einstimmigen Beschlusses des Nationalrates alle Zahlungen aus Bundesmitteln für versetzte Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst durch ehrliche Arbeit zu erwerben gewillt sind, einzustellen.“

Ich bitte nochmals, die Unterstützungsfrage zu stellen. (Abg. Dr. Pittermann: Das ist alles am 7. Mai bereits beschlossen worden.)

\*

Der Entschließungsantrag wird nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht zur Verhandlung. (Abg. Fischer: Sie sind also nicht für die Souveränität! — Abg. Dr. Pittermann: Am 7. Mai haben Sie dagegen gestimmt!)

Präsident Böhm: Ich bitte das Haus, sich zu beruhigen!

Abg. Prinke: Hohes Haus! Die Abberufung der Polizeileiter von Wiener Neustadt, Sankt Pölten und Baden zeigt so richtig die Situation, in der sich Österreich befindet. Österreichische Beamte werden von einer Besatzungsmacht einfach abberufen, ohne daß österreichischen Behörden darauf ein Einfluß zusteht. Obwohl diese Beamten seinerzeit von den Nationalsozialisten gemäßregelt worden waren, also Opfer des Nazismus gewesen sind, müssen sie nun über Wunsch, beziehungsweise durch den Druck einer Besatzungsmacht von ihren Posten enthoben werden. Hiemit wird ein scharfer Eingriff in die Rechte der österreichischen Regierung und der österreichischen Behörden unternommen. Diesen Beamten, die nichts sein wollten als treue Diener dieses Staates, wird nun das Recht genommen, ihren Dienst weiter zu versehen. Diese Tatsache spricht dem Gedanken der Freiheit, den wir hier in Österreich vertreten, Hohn, und es ist daher notwendig, daß wir uns mit den Verhältnissen, die zu diesen Dingen geführt haben, etwas näher beschäftigen. Die Deklarationen der Besatzungsmächte anlässlich der Befreiung Österreichs sprachen alle davon, daß dem österreichischen Volk die Selbstverwaltung und die Freiheit gegeben werden soll. Diese Grundsätze finden dann im Kontrollabkommen von 26. Juni 1946 ihre Verankerung. Im Artikel 2, Punkt c), ist hier

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1675

ausdrücklich ausgesprochen, daß die Alliierten die Verpflichtung übernommen haben, Verlangen auf Abberufung oder Einsetzung von Beamten der österreichischen Regierung zu übermitteln.

Es wirft sich daher von selbst die Frage auf, ob durch das Vorgehen der russischen Besatzungsmacht nicht ein Bruch des Kontrollabkommens erfolgt ist. Wir fordern daher die Regierung auf, eine diesbezügliche Überprüfung anzustellen und beim Alliierten Rat Vorstellung zu erheben, daß die Vorschriften des Kontrollabkommens eingehalten werden. Die Absetzung und die Bestellung der öffentlichen Beamten muß das Recht der österreichischen Behörden und der österreichischen Beamtenschaft darf nicht in Furcht vor den Besatzungsmächten ihre Arbeit verrichten, sondern muß wissen, daß sie für ihre Tätigkeit einzig und allein den österreichischen Regierungsstellen und Behörden verantwortlich ist. Es widerspricht dem Grundsatz der Freiheit, wenn der öffentliche Beamte gezwungen wird, sich einer bestimmten politischen Weltanschauung zu verschreiben, um seinen Dienst weiter versehen zu können.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch an die Versprechungen erinnern, die Österreich bezüglich der Freiheiten, die ihm eingeräumt werden sollten, gegeben wurden. In den Jahren 1939 bis 1945 konnten wir über alle ausländischen Stationen jeden Tag vernehmen, daß Österreich das erste Land war, das unter die nazistische Gewalt gekommen ist, und daß deshalb Österreich auch als erstes Land von dieser Gewalt wieder befreit werden wird. Heute müssen wir sehen, daß die Satellitenstaaten bereits ihre Friedensverträge und damit den Anspruch auf ihre Freiheit erhalten haben, daß wir in Österreich aber noch immer auf die Einhaltung der uns gegebenen Versprechen warten müssen. (Lebhafte Zustimmung.) Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, daß der Sprecher im russischen Rundfunk der heutige kommunistische Abgeordnete Fischer gewesen ist und daß heute der gleiche Abgeordnete Fischer mit seiner kommunistischen Partei durch ihren Sprecher Koplénig uns hier einen Anschauungsunterricht gegeben hat, welche Ansichten die kommunistische Partei Österreichs von einem souveränen Staat hat.

Ich werde darauf noch zu sprechen kommen; momentan will ich mich nur mit den uns gegebenen Versprechungen beschäftigen. Wie sieht es nun mit der Freiheit, die man uns bringen wollte, in Österreich aus? Sind wir ein befreites oder ein

erobertes Land? Nach der Praxis, die die Alliierte Kommission hier in Österreich übt, haben wir von einer wirklichen Freiheit noch wenig zu spüren bekommen, im Gegenteil, wir müssen erkennen, daß man uns vielfach schlechter als die Bevölkerung eines eroberten Landes behandelt.

Diese Praxis gibt keine Berechtigung zur Annahme, daß wir ein befreites Land sind: Österreichische Staatsbürger werden von alliierten Gerichten zu Kerkerstrafen verurteilt, die jedem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes ins Gesicht schlagen: Österreichische Beamte werden, weil sie ihre Pflicht erfüllen, von ihren Dienstposten abberufen. Der österreichischen Regierung steht kein Einflußrecht auf die Verteilung österreichischer Erzeugnisse zu; sie finden ihren Weg ins Ausland, und die Bevölkerung muß die notwendigsten Dinge entbehren, die sie zum Leben benötigt. Unsere Freiheit ist in Demarkationslinien gepreßt. Man gibt uns keine Möglichkeit, unsere eigenen Werke und Kräfte einzusetzen. Österreich wurde ein Opfer der nationalsozialistischen Gewalt, aber es ist der Gewalt nur deswegen zum Opfer gefallen, weil die übrige Welt im Kampf, den Österreich gegen den Nationalsozialismus geführt hat, versagt hat. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Nun versagt man uns die Freiheit, für die das österreichische Volk tausendfältige Opfer gebracht hat. Alle diese Opfer, die unsere Märtyrer und das österreichische Volk gebracht haben, sind zu wenig, und es scheint nun so zu sein, daß diese Opfer deshalb zu klein sind, weil von der österreichischen Bevölkerung noch etwas übrig geblieben ist. Ja, wenn vom österreichischen Volk nichts übrig geblieben wäre, dann würden wir auch die Befreiung nicht nötig haben. Es wird uns undemokratisches Denken und Handeln vorgeworfen und der Versuch unternommen, uns einen bestimmten Begriff von Demokratie aufzuzwingen. Das österreichische Volk kann genau unterscheiden zwischen der wahren Demokratie, die die Freiheit des gesamten Volkes bedeutet, und der sogenannten Volksdemokratie. Österreich braucht keinen Lehrmeister in Bezug auf sein demokratisches Handeln. So wie wir es ablehnen, den anderen Nationen irgendwie eine Lehre oder einen Ratschlag zu erteilen, so müssen wir es auch ablehnen, daß man uns hier in Österreich einen Unterricht in Demokratie zu geben versucht. Wir lehnen es ab, weil wir durch den jahrelangen Kampf um die Freiheit in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erst recht erkannt haben, was der Begriff Freiheit für ein Volk bedeutet. Wenn man uns aus der Tatsache heraus, daß wir uns als freiheitsliebendes Volk zu einer

wahren Demokratie des gesamten Volkes bekennen, einen Vorwurf macht, weil eine bestimmte Geistesrichtung hier in Österreich keinen entsprechenden Nährboden findet und sich nicht durchsetzen konnte, so gibt uns dies erst recht Zeugnis dafür, daß wir auf dem richtigen Wege sind im Kampf um die wahre Freiheit des österreichischen Volkes. (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der ÖVP. und der SPÖ.)

Für die Sicherheit in Österreich zu sorgen ist Aufgabe der österreichischen Behörden; diese sind aber in ihrem Ausübungsrecht vielfach den Weisungen der Besatzungsmächte unterworfen. Die österreichischen Sicherheitsbehörden haben keine Möglichkeit, gegen Angehörige der Besatzungsmächte einzugreifen, weil ihnen vom Alliierten Rat dazu keine Befugnisse eingeräumt sind. Mit Ausnahme der amerikanischen Zone, wo in dankenswerter Weise unseren Sicherheitsbehörden in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit des Einschreitens gegen Angehörige der Besatzungsmacht gegeben wurde, steht den österreichischen Sicherheitsorganen in keiner Zone ein Eingriffsrecht zu.

Aus unseren Sicherheitsverhältnissen sehen wir, daß diese Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit im Lande zu heben. Die sogenannten Unbekannten, die Furcht und Schrecken im österreichischen Volk hervorrufen, sind ja vielfach in Uniformen der Besatzungsmächte getarnt. Wäre es da nicht zum Vorteil und auch zum Nutzen der Besatzungsmächte, wenn den österreichischen Exekutivorganen das Eingriffsrecht auch gegenüber Angehörigen der Besatzungsmächte gewährt würde? Es würde nicht nur zum Vorteil der österreichischen Behörden sein, sondern auch das Ansehen der Besatzungsmächte heben, wenn man auf diesem Gebiete den österreichischen Exekutivorganen Möglichkeiten zum Einschreiten geben würde.

Die österreichische Exekutive, die für die Sicherheit des Landes, damit also für die Sicherheit des Arbeiters, des Bauern und des Wirtschaftstreibenden zu sorgen hat, sieht sich bei ihrer Aufgabe vor schier unlösbare Probleme gestellt.

Wir sind der sicheren Überzeugung, daß für die Garantie der Sicherheit nur fachlich geeignete Beamte zuständig sein können; nicht aber Beamte, die der Kommunistischen Partei allein genehm sind. Nur solche Beamte, die in erster Linie die fachlich qualifizierte Eignung für den Sicherheitsdienst besitzen, bieten uns auch die Gewähr dafür, daß die Sicherheit des österreichischen Volkes in guten Händen ist.

Unsere Sicherheitsorganen wird es nicht leicht gemacht, ihren Dienst zu versehen. Die lichtscheuen Elemente, die Verbrecher, sind schwer bewaffnet, während man den Exekutivorganen die Bewaffnung verwehrt hat. Unsere Exekutive führt so einen Kampf gegen eine dunkle Macht, der ihr schwere Opfer auferlegt. So müssen wir es als traurige Tatsache buchen, daß die Exekutive in der zweiten Republik bereits mehr an Opfern gebracht hat, als die Gesamtzahl der Opfer in der ersten Republik betragen hat, ein Zeichen, unter welchem schwerem, aufregendem Dienst die Sicherheitsorgane zu leiden haben.

Man sollte annehmen, daß dieser Dienst seine entsprechende Anerkennung findet. Die Anerkennung wird nun diesem braven Mann, der ein so treuer Diener des Staates ist, in der Form gezollt, daß man von ihm verlangt, sich zu einer bestimmten politischen Richtung zu bekennen. Wir wollen kein politisches Beamtentum, das von Wahl zu Wahl vom Parteibuch abhängig ist und so zum Spielball der politischen Laune wird. Wir müssen es auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ablehnen, daß der österreichische Beamte gezwungen wird, wieder das Karnickel des politischen Machtspieles zu werden. Wir wissen, wohin es führt, wenn der Beamte gezwungen wird, sich politisch vergewaltigen zu lassen. Der Nationalsozialismus, der den Beamten in seine politische Richtung zwang, gab uns so das richtige Beispiel dafür, in welche Gefahr sich ein Staat begibt, wenn seine öffentlichen Beamten gezwungen werden, dem jeweiligen politischen Machthaber hörig zu sein. Wir müssen es daher ablehnen, daß der öffentliche Angestellte nach seiner politischen Gesinnung gewertet wird. Der öffentliche Angestellte hat ein Recht darauf, daß er auf Grund seiner Leistung, auf Grund seiner Dienste, die er dem Vaterland entgegenbringt, gewürdigt und gewertet wird.

Gerade die Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit, die große Kreise der Beamtenschaft unter das nationalsozialistische Joch zwang, lehren uns, welche Tragik im persönlichen Schicksal des einzelnen Beamten entstehen kann, wenn er unter politischen Zwang gestellt wird. Viele tausende öffentliche Beamte haben heute schwere Sühne dafür zu leisten, weil sie der nationalsozialistischen Gewalt erlegen sind. Wir bekämpfen es leidenschaftlich, daß der Beamte nur nach seiner politischen Gesinnung gewertet wird, vielmehr treten wir voll und ganz dafür ein, daß der österreichische Beamte, wie ich sagte, nur auf Grund seiner Leistungen und seiner Dienste, die er dem Volke leistet, seine Würdigung findet. (Beifall.)

## 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947. 1677

Durch ein verpolitisiertes Beamtentum erwachsen dem Staat die größten Gefahren, denn die Entscheidungen einer solchen Beamtenschaft werden zwangsläufig nur nach politischen Gesichtspunkten getroffen und damit das Rechtsempfinden des Volkes schwer geschädigt. Recht und Gerechtigkeit sind nun einmal das Fundament jedes Staatswesens. Dieses Fundament würde zertrümmert werden, wenn der Beamte nur nach politischen Gesichtspunkten seine Dienste verrichten würde, und dieses zusammenstürzende Fundament würde auch die Grundlage jeder Gesellschaftsordnung unter sich begraben.

Das österreichische Parlament nimmt heute den Anlaß wahr, um an das Weltgewissen zu appellieren, dem österreichischen Volk endlich seine Freiheit wiederzugeben. (Lebhafter Beifall.) Der Worte sind genug gewechselt, man möge nun die Taten folgen lassen! Das österreichische Volk hat in seiner Liebe zur Freiheit ungeheure Opfer und Entbehrungen auf sich genommen. Wie soll das österreichische Volk, das diese Opfer und Mühen trägt, um die Freiheit zu erringen, nicht den Glauben an die Freiheit, an Recht und Gerechtigkeit verlieren, wenn man ihm weiter seine Freiheit vorenthält?! (Erneuter Beifall.) Österreich mag vielleicht im Rahmen der Nationen keine ausschlaggebende politische Rolle spielen, aber dieses Österreich kann Prüfstein des guten Willens aller Völker dieser Erde werden und es kann auch Ausgangspunkt für eine bessere und schönere Zukunft aller Nationen sein. Gebt uns unsere Freiheit wieder! So ruft das österreichische Volk und wartet darauf, daß endlich die Versprechungen eingelöst werden.

Wenn heute hier Abg. Koplénig als Vertreter der Kommunistischen Partei sich bemüßigt sah, vom Standpunkt seiner Partei zum Begriff der Souveränität des Staates etwas zu sagen, dann muß ich dazu erklären, daß seine Rede eine Schande für das österreichische Parlament war. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei und Sozialistischen Partei Österreichs.) Eine Schande deshalb, weil wir bisher beobachten konnten, daß alle Maßnahmen, die von den Alliierten gesetzt wurden und die eine Beschneidung unserer Freiheitsrechte brachten, von der Kommunistischen Partei nicht nur stillschweigend hingenommen, sondern durch die kommunistische Propaganda vielfach heraufbeschworen wurden; weil wir bisher sehen mußten, daß alle Maßnahmen, die gegen Nichtkommunisten von alliierten Elementen unternommen wurden, eine wohlwollende Behandlung durch die kommunistische Presse und so weiter erfahren haben. Aber dort, wo es sich darum gehandelt hat,

daß einmal ein Kommunist in diese alliierte Maschine geraten ist, da ist das Geschrei der Kommunisten in Österreich losgegangen. Der Schutz der Antifaschisten war die Parole dieses Lärmes. Damit will wohl von der Kommunistischen Partei zum Ausdruck gebracht werden, daß alle anderen, die nicht kommunistisch denken, als Faschisten zu bezeichnen sind. Maßnahmen, die gegen die nicht kommunistischen Teile des österreichischen Volkes von den Besatzungsmächten unternommen werden, bedürfen also nach Meinung der Kommunisten keiner Erörterung. Aus dieser Tatsache wird uns so richtig das Manöver klar, das die Kommunistische Partei um die Souveränität des österreichischen Volkes aufführt.

Es gibt niemanden hier in diesem Hause, der auch nur eine Sekunde daran glauben würde, daß es der Kommunistischen Partei um die Souveränität, um die Freiheit des österreichischen Volkes ernst wäre. (Zustimmung.) Vielmehr sind wir alle überzeugt, daß von ihnen alles getan wird, um diese Freiheit zu untergraben, und alles unternommen wird, um den Boden für bolschewistische Ideen reif zu machen. Wir betrachten daher auch den Antrag, der hier vom Abg. Koplénig eingebracht wurde, nur als das, was er ist, als ein politisches Manöver, weil er offene Türen einrennt. Diese Angelegenheiten sind wiederholt im österreichischen Parlament zur Sprache gekommen, und es ist der einhellige Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß Abhilfe geschaffen wird. Diese zu schaffen, liegt jedoch nicht in der Kompetenz des österreichischen Parlaments.

Wenn Herr Koplénig darauf hingewiesen hat, daß man einen guten Österreicher, Herrn Hofrat Dürrmayer, seines Postens als Leiter der Staatspolizei enthoben hat, weil er die Faschisten in Österreich zu hart angepackt hat, hat er vergessen zu sagen, daß Herr Dürrmayer bei uns nicht nur den Kampf gegen die Faschisten zu führen vorgab, sondern in erster Linie die Absicht hatte, hier in Österreich die Gestapomethoden wieder einzuführen. Die Gestapomethoden haben wir unter dem nationalsozialistischen Regime wahrlich genug kennen gelernt, wir haben kein weiteres Verlangen danach. Deshalb mußte Herr Dürrmayer, der mit dem Gedanken der Einführung dieser Gewaltmethoden spielte, von diesem Platze verschwinden. Er hat auch vergessen zu sagen, daß die Eltern des Herrn Hofrates Dürrmayer zwei altbekannte illegale Nationalsozialisten gewesen sind. (Rufe: Hört! Hört! — Abg. Koplénig: Für seine Eltern ist niemand verantwortlich! Wieviel Söhne von Nationalräten sind Nazi gewesen!) Er hat auch ver-

1678 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

gessen, die Namen jener Schleichhändler anzuführen, für die Staatssekretär Graf interveniert haben soll. Pauschalverdächtigungen zu erheben ist keine Kunst, aber wir sind diese Anschuldigungen von der Kommunistischen Partei gewöhnt und werten sie richtig als Verleumdungen. Wir von der Österreichischen Volkspartei treten für das Recht des österreichischen Volkes ein, wir treten daher auch für das Recht des österreichischen Beamten ein, das im österreichischen Beamtenrecht verankert ist. Wir werden Wahrer dieses Rechtes und darauf bedacht sein, daß das österreichische Beamtenamt nicht wieder gezwungen wird, einer politischen Willkür zu unterliegen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und den Sozialisten.)

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Der Nationalrat steht unter einem doppelten Eindruck: Er ist beruhigt durch die ruhige und verfassungstreue Erklärung, die der Herr Innenminister in diesem Hause abgegeben hat, und er ist beschämt über die Tatsache, daß ein österreichischer Abgeordneter in diesem Hause als Anwalt und Agent einer ausländischen Macht aufgetreten ist. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei.) Wir wissen nicht, ist Herr Koplénig Anwalt der Sowjetunion oder ist er das, wofür ich ihn halte, nämlich Anwalt eines Offiziers, der seine Befugnisse überschritten hat. Ich glaube, daß die letztere Feststellung die richtige ist. Wir fragen uns nur, welches Honorar Herr Koplénig für seine Anwaltstätigkeit bei der Sowjetunion oder bei ihrem Offizier inkassiert hat. (Zwischenrufe.)

Hohes Haus! Wir haben mit einer seltenen Demagogie über Probleme reden gehört, die der ernstesten Betrachtungen des österreichischen Parlaments bedürfen. Herr Koplénig hat geglaubt, zum Schluß einen sensationellen Schlag vorzubereiten, indem er eine Entschließung vorlegte, der wir zustimmen sollen und in der er einige Forderungen erhebt, die heute zufällig der Kommunistischen Partei sympathisch erscheinen.

Wenn es die Kommunisten mit der österreichischen Souveränität ernst gemeint hätten, hätten sie am 7. Mai im österreichischen Parlament die Möglichkeit gehabt, für sehr viele Dinge zu stimmen, die sie heute vorschlagen, die sie aber damals abgelehnt haben. Wir haben am 7. Mai dieses Jahres gefordert: Restlose Unterstellung aller Erzeugungen von österreichischen Wirtschaftsbetrieben unter die österreichischen Gesetze, insbesondere unter die österreichischen Bewirtschaftungsvorschriften. Das paßt den

Kommunisten heute noch nicht. Wir haben gefordert, daß die Grenzkontrolle durch österreichische Organe ausgeübt wird, um die Verschleppung österreichischer Erzeugnisse ins Ausland zu unterbinden. Wir verlangten die Anwendung und Durchführung des Verstaatlichungsgesetzes auf alle im österreichischen Verstaatlichungsgesetz genannten Betriebe, die Bekämpfung der öffentlichen Unsicherheit, die Unterstellung der verschleppten Personen unter die österreichische Gerichtsbarkeit, die Einstellung aller Art von Brief- und Nachrichtenzensur und die Übergabe der Rundfunkstationen an Österreich.

Es ist ein schlechter Witz, wenn die Kommunistische Partei heute dem Parlament zumutet, einen bereits gefaßten Beschluß nur deshalb noch einmal zu fassen, weil heute die Kommunisten die Gnade und Güte hätten, das nachzuholen, was sie am 7. Mai versäumt haben. (Lebhafte Zustimmung.) Ein Parlament muß seine Würde wahren. Ein Parlament beschließt einmal, was es für notwendig hält, und wenn der Beschluß gefaßt ist, dann steht es dazu und hat es nicht notwendig, aus demagogischen Gründen den Beschluß der österreichischen Zwergpartei zuliebe ein zweites Mal zu fassen. (Neuerliche Zustimmung.)

Hohes Haus! Der Herr Abg. Koplénig ist hier als Vertreter der österreichischen Souveränität aufgetreten. Er hat gemeint, wir würden uns nicht kümmern, wenn in der englischen und amerikanischen Zone ein Unrecht geschieht. Er hat den einzigen Sensationsschlag, von dem die Kommunisten leben, wieder auf die Tagesordnung gebracht, das Ischler Urteil. Es ist bekannt, daß wir alle Eingriffe fremder Mächte einheitlich ablehnen. Wir sind österreichische Politiker, wir sind ein österreichisches Parlament, wir lehnen Verteidigungsreden für jede Besatzungsmacht ab. Es ist der Bevölkerung bekannt, daß nicht nur in Ischl militärgerichtliche Urteile gefällt wurden, sondern daß in Niederösterreich von der russischen Besatzungsmacht viel härtere und unverständlichere Urteile gefällt wurden. (Zustimmung.) Wenn man davon redet, muß man auch den Mut haben, diese Dinge klar und deutlich auszusprechen. Man kann nicht an den Problemen vorbeireden, wie es der Herr Abg. Koplénig getan hat.

Hohes Haus! Wenn wir eine Dringlichkeitsanfrage eingebracht haben und wenn der Herr Innenminister diese Anfrage beantwortet hat, so ist das kein demagogisches Manöver, sondern eine staatspolitische Notwendigkeit. Die Herren von der Kommunistischen Partei irren, wenn sie glauben, daß der

Herr Innenminister ein Vertrauensvotum zum Parteitag der Sozialistischen Partei braucht. Das Vertrauen der Sozialisten hat der Herr Innenminister gestern, heute und für alle Zukunft! (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Wir halten es aber staatspolitisch für notwendig, zu den Ereignissen Stellung zu nehmen. Das österreichische Volk hat vom Tage der Befreiung an einen harten Weg zurückgelegt und es mußte erkennen, daß Befreiung und Freiheit keineswegs identische Begriffe sind. Wenn in einer Witzstrophe zur Bundeshymne das Schlußwort vorkommt „vielbefreites Österreich“, so liegt darin wirklich eine politische Problematik.

Wir haben uns gefreut, daß es dem österreichischen Volk gelungen ist, auf dem Weg zur Freiheit unentwegt Fortschritte zu erzielen. Mit der Rede, die der Nestor des österreichischen Parlaments, unser verehrter Abgeordneter Seitz, am 20. März 1946 hier gehalten hat, hat der Kampf um die Freiheit und Souveränität Österreichs begonnen. Wir Sozialisten haben immer unsere Pflicht erfüllt, wenn es gegolten hat, für die Freiheit einzutreten. Was aber in Wiener Neustadt, St. Pölten und Baden geschehen ist, ist kein Fortschritt auf dem Wege zur Freiheit, sondern ein bedauerlicher Rückschritt in vergangene Zeiten, den das österreichische Volk nicht verstehen kann.

Es geht hier um grundsätzliche Fragen. Ein Staat kann nur regiert, verwaltet und aufgebaut werden, wenn Recht und Gerechtigkeit einerseits, die staatliche Autorität andererseits garantiert sind. Beide Grundsätze wurden durch das Vorgehen der sowjetischen Besatzungsmacht in St. Pölten, Wiener Neustadt und Baden auf das allerschwerste gefährdet.

Wir müssen unbedingt darauf Wert legen, daß unsere Regierung, daß unsere Minister ihre Pflichten unabhängig von unberufener Einmischung und nach österreichischen Rechtsgrundsätzen erfüllen können. Wie soll denn ein Sicherheitskorps seine Pflicht erfüllen, wenn seine verantwortlichen Funktionäre von einem Tag zum anderen nicht wissen, ob sie im Amt bleiben? Heute ist es die Amtsenthebung von Polizeifunktionären — ist es vielleicht morgen ihre Verhaftung? Heute ist es die Enthebung von Polizeifunktionären — kommen vielleicht morgen die Bezirkshauptleute oder andere österreichische Beamte an die Reihe, die als mißliebig entfernt werden sollen? Schon erleben wir, daß in Niederösterreich auch die Unabhängigkeit der Richter von der Besatzungsmacht nicht mehr geachtet wird. Schon er-

leben wir, daß ein Stadtkommandant einen Richter zum Rapport bestellt, der es gewagt hat, gegen einen Kommunisten ein Räumungsurteil zu fällen. (Hört! Hört!-Rufe bei den Sozialisten.) Wir erleben es, daß ein anderer Stadtkommandant die Vollstreckung eines österreichischen Zivilurteils verhindert und mit der Verhaftung der Gerichtsbeamten droht, falls Sie die Exekution durchführen.

Soll auf diese Weise fortgefahren werden? Das ist die große und bange Sorge, die hinter allen Maßnahmen steht und die uns gezwungen hat, diese dringliche Anfrage im österreichischen Parlament einzubringen. Nicht Demagogie, sondern staatspolitische Verantwortung hat die beiden den Staat tragenden Regierungsparteien zu den Schritt veranlaßt, den Herrn Innenminister zu appellieren! (Beifall bei den Sozialisten.)

Wir erleben seitens der Kommunistischen Partei eine planmäßige Hetze gegen den Herrn Innenminister und das von ihm geleitete Ministerium. Es gehört zur Tagesordnung, daß die „Volksstimme“ ihre Räubergeschichten über das Innenministerium zum Besten gibt. Wenn sich der Herr Abg. Kopenig beschwert hat, daß angeblich über eine Vorarlberger Verschwörung unwahre Tatsachen verbreitet wurden, so möge er zur Kenntnis nehmen, daß wir seit Wochen und Monaten täglich in der „Volksstimme“ eine Fundgrube der Lüge und Unwahrheit feststellen, wenn es gilt, verantwortliche Staatsfunktionäre und vor allem, wenn es gilt, den Herrn Innenminister anzugreifen.

Man könnte fast zu der Überzeugung kommen, daß bei den Maßnahmen der Besatzungsmacht die Polizeileiter von Wiener Neustadt und Sankt Pölten genannt sind und daß der Innenminister gemeint ist. Man will diesem Ministerium Schwierigkeiten bereiten! Man weiß ganz genau, wie schwer es heute ist, Polizeistellen richtig zu besetzen. Man weiß sehr genau, welche Verantwortung der Innenminister zu tragen hat. Man weiß, wie schwierig sich die Sicherheitsverhältnisse in Österreich gestaltet haben, aber man tut alles, um diese Verhältnisse noch schwieriger zu machen.

Der Herr Abg. Kopenig hat gemeint, wir nehmen diesen Vorfall zum Anlaß, um einen Propagandafeldzug gegen die Sowjetunion zu entfachen. Hohes Haus! Das Märchen von der österreichischen Propaganda gegen die Sowjetunion ist so alt wie die Kommunistische Partei Österreichs. (Heiterkeit.) Wir wenden uns schon aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen hüten, gegen eine große und starke Nation, mit der wir im

1680 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

Landes zusammenarbeiten müssen, Propaganda zu machen. Aber wenn die Stimmung in Österreich manchmal so aussieht, als ob das Volk gegen die Sowjetunion eingestellt wäre, dann ist dieser bedauerliche Zustand nicht durch die Propaganda der österreichischen Volksvertretung, sondern durch die Haltung einzelner Faktoren der Besatzungsmacht in Österreich hervorgerufen.

Ich habe einmal zu einem russischen Offizier gesagt, daß ich für die Stimmung Österreichs gegen Rußland nur eine Gefahr sehe: das Verhalten der Besatzungsmacht in der östlichen Zone! Ich weiß, daß ich hiemit einen ernsten Satz ausgesprochen habe, aber ich glaube, wir müssen den Mut zur Wahrheit haben, wir müssen den Mut haben, die Dinge so zu sehen, wie sie sind. Nur wenn wir sie richtig erkennen und wenn die Welt sie richtig erkennt, werden wir die Möglichkeit haben, zu einem besseren Ziele vorwärts zu schreiten.

Man behauptet, man hätte die Polizeioffiziere entheben müssen aus Gründen der Entnazifizierung und aus Gründen der Demokratie. Hohes Haus! Die Einmischung in fremde Hoheitsrechte erinnert zu sehr an den Nazismus, als daß sie geeignet wäre, eine geistige Entnazifizierung in Österreich vorzubereiten. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das österreichische Volk mit dem Nazi-problem aus eigener Kraft fertig werden wird. Wir wissen nicht, ob die Umwelt mit dem Nazi-problem fertig geworden ist. Wenn wir in die Welt hineinblicken, dann kommt einem oft das bange Gefühl, als ob hitlerische Ideen in Ländern leben, die einst gegen Hitler gekämpft haben. Es gilt, nicht den Nationalsozialismus als österreichische und deutsche Erscheinung zu bekämpfen, es gilt, die Idee des Nationalsozialismus, das heißt die Idee des Unrechtes und die Idee der Gewalt, in der ganzen Welt zu besiegen, damit die Welt zum Frieden kommt. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Man sagt uns Österreichern, wir wären noch nicht reif für die Demokratie. Mit Recht hat mein Freund Dr. Pittermann darüber geklagt, daß wir als Unmündige vier Vormünder bekommen haben. Aber ist der Zustand, den wir in Österreich sehen, geeignet, das österreichische Volk zur Demokratie zu erziehen? Ist es Erziehung zur Demokratie, wenn in eine große Vertrauensmännerversammlung in Wiener Neustadt auf einmal Offiziere der Besatzungsmacht als Beobachter kommen und noch einen Dolmetsch mitzubringen versuchen, der Mitglied der Kommunistischen Partei ist? Ist es Erziehung zur Demokratie, wenn unser Rund-

funk zensuriert, wenn wichtige Pressestimmen unterdrückt werden? Ist es Erziehung zur Demokratie, wenn man Zeitungen verbietet, wenn in Sankt Pölten angeordnet wird, daß nur die Zeitungen einer Besatzungsmacht erscheinen dürfen? Sind die Militärgerichte, sind die Verhaftungen, sind die Verschleppungen ein Beitrag zur Erziehung des österreichischen Volkes zur Demokratie? (Zustimmung bei den Sozialisten.) Ich glaube, wir Österreicher wären in der demokratischen Erziehung unseres Volkes schon viel, viel weiter, wenn wir diese Erziehung allein aus unserer eigenen Kraft und aus dem Gefühl unserer eigenen Verantwortung vornehmen könnten.

Es müssen auch diese Dinge einmal gesagt werden, damit die politischen Fragen, die uns bei dieser Anfrage bewegen, aus der Demagogie der Tagespolitik herausgehoben werden. Der Herr Abg. Koplénig hat sich ja heute wieder als das erwiesen, was er ist, als der Demagoge Nummer zwei, dem nur der Demagoge Nummer eins an seiner Seite gleichgestellt werden kann. (Zustimmung und Heiterkeit.) Der Abg. Koplénig hat hier Fälle vorgetragen, in denen angeblich das Kontrollabkommen gleichfalls verletzt wurde. Er hat aber Fälle vorgetragen, die alle vor dem Kontrollabkommen gelegen sind, die also eine Parallele zu dem Fall, der Gegenstand unserer Interpellation ist, gar nicht darstellen können. Er hat kein Wort gefunden für die Rechte der Beamten, kein Wort für die Rechte der Geschädigten, die von der Besatzungsmacht aus ihren Dienststellen herausgetrieben wurden. Beim Betriebsrätegesetz hat man uns vorgeworfen, daß wir die Rechte der Arbeiter und Angestellten nicht verteidigten. Heute, Herr Koplénig, können Sie die Rechte aufrechter österreichischer Beamter verteidigen! Tun Sie es, wenn Sie kein Demagoge sind! (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Wir müssen also die Feststellung treffen: Der österreichische Nationalrat hat als Vertreter des österreichischen Volkes die Pflicht und Schuldigkeit, in Fällen, in denen die österreichische Souveränität mit Füßen getreten wird, seine mahnende Stimme zu erheben und die Grundrechte seiner Bürger zu verteidigen. Wir müssen in diesem Kampf zusammenstehen. Dabei wird sich zeigen, ob in diesem Parlament nur österreichische Volksvertreter oder auch Agenten einer ausländischen Macht vorhanden sind. Wir Österreicher wollen nicht das Opfer einer innerpolitischen Einmischung zugunsten einer vom österreichischen Volk abgelehnten Partei, wir wollen aber auch nicht das Opfer des Interessenstreites der Großmächte werden.

Deshalb brauchen wir in dieser Stunde die Einigkeit des österreichischen Volkes im Kampf für Freiheit und Gerechtigkeit.

Wir wenden uns in dieser Stunde an die Welt. Zweimal hat die Welt Österreich im Stiche gelassen: im Jahre 1934 die österreichische Demokratie, im Jahre 1938 die österreichische Unabhängigkeit. Man möge verstehen, daß dieses Volk nicht ein drittes Mal in seinen Rechten geschmälert und betrogen werden darf. Die Welt möge ihre Pflicht gegenüber Österreich erfüllen, wir Österreicher werden unsere Pflicht gegenüber der Welt erfüllen. Wir werden kämpfen für Freiheit, Frieden und Demokratie!

Hohes Haus! Im Namen der Anfragersteller und der beiden anfragenden politischen Parteien habe ich dem Hohen Hause nachstehende EntschlieÙung vorzutragen (liest):

„Der Nationalrat spricht den beiden Volksbeauftragten Bundesminister Helmer und Staatssekretär Graf für die anläßlich der Absetzung von Polizeibeamten in Niederösterreich durch die Besatzungsmacht eingenommene Haltung die volle Billigung aus und fordert sie auf, weiterhin im Rahmen ihres Verwaltungsbezirkes die Unabhängigkeit der österreichischen Verwaltung im Sinne der gegebenen staatsrechtlichen Grundlagen gegenüber Einmischungsversuchen von welcher Seite immer entschlossen zu vertreten.

Der Nationalrat fordert die Bundesregierung auf, unter Hinweis auf die Haltung der Volksvertretung beim Alliierten Kontrollrat vorzusprechen und die Einhaltung der Bestimmungen des Kontrollabkommens im allgemeinen, im Falle der Absetzung österreichischer Polizeibeamter in Niederösterreich im besonderen, zu verlangen.

Der Nationalrat als Repräsentant des österreichischen Volkes steht entschlossen hinter allen Beamten, die ihre Dienstleistungen genau im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verrichten, und erklärt feierlich, daß für die Beurteilung dienstlicher Vergehen von Beamten nur die Bestimmungen des österreichischen Beamtendienstrechtes zugrundegelegt werden dürfen.“

Hohes Haus! Ich bitte Sie, dieser EntschlieÙung zuzustimmen. Wenn Sie dies tun, dann stimmen Sie für Souveränität, für Freiheit und Gerechtigkeit, dann stimmen Sie für Österreich! (Lebhafter anhaltender Beifall bei den Abgeordneten der SPÖ und der ÖVP.)

Die Debatte über die dringliche Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen ist damit beendet.

Bei der Abstimmung wird der EntschlieÙungsantrag Dr. Tschadek mit großer Mehrheit angenommen.

Hierauf folgt als 1. Punkt der Tagesordnung der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (419 d. B.): Zweites Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (457 d. B.).

Berichterstatter Marchner: Hohes Haus! Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Dezember 1946 wurde die Bundesregierung ermächtigt, zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege Richter des Ruhestandes zur Verrichtung von den Richtern vorbehaltenen Aufgaben bis Ende des Jahres 1947 wieder zu verwenden. Gemäß § 10, Abs. 3, des Beamten-Überleitungsgesetzes kann für die Dauer dieser Wiederverwendung den Richtern des Ruhestandes die Differenz zwischen ihrem Ruhegehalt und den Dienstbezügen zuerkannt werden, die für den im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten festgesetzt sind, auf dessen Rechnung die Wiederverwendung erfolgt.

Es ist wohl selbstverständlich, daß auch diese wiederverwendeten Richter mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattet sind, die im Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 festgesetzt sind.

Mit dem nunmehr zu beschließenden Gesetz soll die Geltungsdauer des Bundesverfassungsgesetzes zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege bis Ende 1948 verlängert werden.

Es ist allgemein bekannt, daß unsere Justiz nach wie vor empfindlich an Personalmangel, insbesondere an Richtermangel, leidet. Die Justiz kann somit dieses Ausnahmegesetz derzeit umso weniger entbehren, als die Geschäftsdichte noch immer eine zunehmende Tendenz aufweist.

Es darf nicht verhehlt werden, daß den Richtern des Ruhestandes, die auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes weiter verwendet wurden, nicht zuletzt das Verdienst zukommt, daß namentlich beim Obersten Gerichtshof und den größeren Gerichten eine sachgemäÙe und auch rechtzeitige Erledigung der Geschäfte möglich war.

Nun ist der Justiz eine Reihe neuer Aufgaben erwachsen, die eine Verlängerung dieses Ausnahmegesetzes erst recht rechtfertigen. So sind die Kommissionen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, dann die

bäuerlichen Schlichtungsstellen nach dem Gesetz über die Aufhebung des Erbhofrechtes sowie die nach § 7 des Verbotsgesetzes zum Teil mit Richtern zu besetzen, die über die entsprechende Erfahrung und Qualifikation verfügen müssen, soll ein einwandfreies Verfahren garantiert sein. Die Befürchtung, daß dadurch eine Überalterung unseres Richterstandes herbeigeführt wird, ist sowohl durch die zeitlich sehr kurz bemessene Geltungsdauer als auch dadurch widerlegt, daß fürst kaum eineinhalb Dutzend Richter vor die Weiterverwendung in Frage kommen.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 9. Oktober neuerlich eingehend mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, dem Entwurf eines Zweiten Bundesverfassungsgesetzes zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege, 419 der Beilagen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

(Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf nach Feststellung der Beschlußfähigkeit des Hauses mit der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 2. Punkt ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (454 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Schnellgerichtsgesetzes verlängert wird (Schnellgerichtsgesetznovelle) (458 d. B.).

Berichterstatter Hackenberg: Hohes Haus! Dem Justizausschuß ist am 9. Oktober eine Regierungsvorlage vorgelegen, die die Verlängerung der Geltungsdauer des Schnellgerichtsverfahrens, wie es in Strafsachen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz zur Anwendung kommt, zum Thema hatte. Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz hat sich weiter als eine Notwendigkeit erwiesen, und es wird vorgeschlagen, auch das Schnellgerichtsgesetz bis 31. Dezember 1949 in Kraft zu behalten. Allerdings soll bei einer eventuellen früheren Aufhebung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes auch das Schnellgerichtsverfahren außer Kraft gesetzt werden.

Der Justizausschuß hat diese Vorlage reiflich erwogen und bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der 3. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (456 d. B.): Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1947) (461 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Die vollkommen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben eine Änderung der Wertgrenzen und Geldstrafen im Strafrecht notwendig gemacht. Im Jahre 1938 hatten wir folgende Wertgrenzen, die einen Tatbestand zum Verbrechen qualifiziert haben: eine Wertgrenze von 25 S, eine von 250 S und eine von 2500 S. Die Einführung der Reichsmarkwährung hat diese Wertgrenzen um ein Drittel herabgesetzt; sie betragen daher 16'67 RM, 166'67 RM und 1666'67 RM. Diese Wertgrenzen sind heute noch in Kraft. Es ist klar, daß nunmehr bei der großen Teuerung eine Wertgrenze von 16'67 S dazu führt, daß fast alle Eigentumsdelikte zum Verbrechen werden. Wenn jemand nur ein Kilogramm Weintrauben entwendet, hat er nach den heute geltenden Wertgrenzen bereits die Verbrechenngrenze erreicht und wird wegen Verbrechens des Diebstahls bestraft. Das ist ein ungesunder Zustand, er belastet unsere Gerichte und führt zu Rechtsfolgen, die in keinem Verhältnis zu der begangenen Tat stehen.

Ebenso sind die Geldstrafen der heutigen Zeit entsprechend unzulänglich. Die Mindeststrafe im österreichischen Strafrecht beträgt 2 S. Ich glaube nicht, daß jemand eine Strafe von 2 S ernsthaft empfinden würde.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher eine Gesetzesvorlage eingebracht, die die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen vorsieht. Nach dieser Vorlage werden zunächst alle in den Strafgesetzen ziffermäßig festgesetzten Geldbeträge auf das Doppelte erhöht, wobei die seit dem 13. März 1938 eingetretenen Währungsänderungen unberücksichtigt bleiben. Es erhöhen sich damit die Wertgrenzen, die eine Tat zum Verbrechen qualifizieren, auf 50, 500 und 5000 S. Die Mindestgrenze der Geldstrafe soll 5 S, die Höchstgrenze 200.000 S betragen.

Ebenso mußten die Wertgrenzen im Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz entsprechend geändert werden.

Im Zusammenhang damit hat das Ministerium vorgeschlagen, die Verjährungsfristen in § 532 des Strafgesetzes dem neuen Strafrahmen anzupassen. Bei dieser Gelegen-

heit wurde die dreimonatige Verjährungsfrist für gewisse Übertretungsfälle fallen gelassen, so daß in Hinkunft für Vergehen und Übertretungen nur zwei objektive Verjährungsfristen, nämlich sechs Monate und ein Jahr, gelten.

Der Justizausschuß hat diese Vorlage beraten, sie für zweckmäßig befunden und den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Dr. Margaretha: Im Artikel VI der Vorlage ist eine unentbehrliche Rückwirkung, und zwar zugunsten der Täter vorgesehen. Als Stichtag für die Rückwirkung bestimmt die Vorlage den 1. Mai 1945. Da nun aber die Befreiungsmnestie das Ende der kriegerischen Handlungen in Österreich zu verschiedenen Terminen festgesetzt hat, erscheint es unbedingt notwendig, die Rückwirkung auf den frühesten in einem Bundesland festgesetzten diesbezüglichen Termin vorzunehmen. Da nun in Wien der 12. April 1945 festgesetzt wurde, muß mit diesem Termin und nicht mit dem 1. Mai die Rückwirkung dieses Gesetzes in Einklang gebracht werden. Wenn das nicht der Fall wäre, kämen wir zu überaus grotesken Wirkungen in der Frage, ob eine Tat als strafrei, als Verbrechen oder als Übertretung zu behandeln ist.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit den Fraktionen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs den Antrag, im Artikel VI, Absatz (1), an Stelle der Worte „1. Mai 1945“ die Worte „12. April 1945“ treten zu lassen.

Berichterstatter Dr. Tschadek (Schlußwort): Als Berichterstatter schließe ich mich dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Margaretha an. Es ist mit Rücksicht auf die verschiedenen Befreiungstage in den Bundesländern absolut zweckmäßig, den frühesten Termin, nämlich den 12. April 1945, zu nehmen.

Ich bitte daher, den Gesetzentwurf mit der vom Herrn Abg. Dr. Margaretha beantragten Abänderung anzunehmen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf — Artikel VII als Verfassungsbestimmung nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 4. Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (451 d. B.): Bundesgesetz über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstätten-gesetz) (462 d. B.).

Berichterstatter Dr. Margaretha: Hohes Haus! Mit der Bergrechtsverordnung für das Land Österreich sind das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten — Lagerstätten-gesetz — vom 4. Dezember 1934 und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 14. Dezember 1934 (in Österreich in Kraft gesetzt worden. Nach diesem Gesetz war der Reichswirtschaftsminister mit der Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten betraut und ermächtigt, mit der Untersuchung, Sammlung und Bearbeitung der Ergebnisse die geologischen Landesanstalten, die in der Folge zur Geologischen Reichsanstalt zusammengeschlossen wurden, zu beauftragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt in Anlehnung an das reichsdeutsche Gesetz im wesentlichen nur eine Neuverlautbarung des geltenden Rechtes dar und überträgt der Geologischen Bundesanstalt die Rechte, die seinerzeit der Geologischen Reichsanstalt zugestanden sind. Den Organen der Geologischen Bundesanstalt soll der Zutritt zu allen Grundstücken bei notwendigen Terrainbesichtigungen gestattet sein; die Überlassung von Grundstücken für die notwendigen Untersuchungen ist gegen entsprechende Schadloshaltung vorgesehen, ebenso die Anzeigepflicht von Untersuchungen an die Geologische Bundesanstalt und die Pflicht der Information derselben über das Ergebnis. Die Oberste Bergbehörde kann auf die Mitarbeit der Geologischen Bundesanstalt und die Zusammenarbeit mit ihr nicht verzichten, da die fortschreitende Technik und sonstige Erfahrungen bei der Erschließung nutzbarer Lagerstätten von Erdöl, Erdgas, und so weiter immer neue Methoden zeitigen, die ohne wissenschaftliche Vor- und Mitarbeit nicht möglich wären.

Der Gesetzentwurf greift in keiner Weise der bevorstehenden grundlegenden Novellierung des österreichischen Berggesetzes vor, sondern beschränkt sich auf die Regelung eines Teilgebietes.

Der Ausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf des vorliegenden Lagerstätten-gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

1684 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Es folgt der **5. Punkt**: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (450 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses** aus Anlaß des Kriegszustandes 1939/1945 (463 d. B.).

**Berichterstätter Aichhorn**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die Möglichkeit, die Lehrzeit jener Jugendlichen, die durch die Kriegsteilnahme gezwungen waren, sie zu unterbrechen, abzukürzen. Es steht außer Zweifel, daß die Jugend durch die erzwungene Kriegsteilnahme einen Reifegrad erreicht hat, der weit über das Ausmaß in der früheren Zeit hinausgeht. Sie wird daher trotz der Verkürzung der Lehrzeit das Lehrziel erreichen. Das gleiche gilt für jene, die nach Vollendung ihrer Lehrzeit in einen Mangelberuf eintreten wollen.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hat diesen Gesetzentwurf einstimmig angenommen und stellt an das Hohe Haus den Antrag, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Abg. Elser**: Meine Damen und Herren! Das Gesetz über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses ist für viele tausende junge Arbeiter von ganz besonderer Bedeutung. An und für sich ist das Gesetz zu begrüßen, denn es dient der Überwindung kriegsbedingter Verhältnisse. Das Gesetz hat aber einen schweren Mangel. Die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses ist nämlich im § 1, Abs. (1), an die Gesellenprüfung gebunden. Gesellenprüfungen werden aber bekanntlich meist in längeren Intervallen abgehalten; bei den meisten Innungen jedes halbe Jahr. Das ist ein schwerer Mangel des Gesetzes und bedeutet einen schweren materiellen Schaden für die betroffenen Lehrlinge. Aus diesem Grunde hat auch der zuständige Ausschuß der Wiener Arbeiterkammer dagegen protestiert und hat in seinem Gutachten der Meinung Ausdruck gegeben, daß diese Bindung nicht am Platze sei.

Dieser Vorschlag der Wiener Arbeiterkammer ist bei der Vorberatung des Gesetzes in keiner Weise berücksichtigt worden. Man muß sich unwillkürlich fragen: Wo bleiben da eigentlich die sozialistischen Abgeordneten, die ja zum großen Teil Mitglieder der Arbeiterkammer sind? Haben sie die Vorschläge der Arbeiterkammer im Ausschuß pflichtgemäß verfochten? Ja oder nein? Auf diese Frage bekommt man selten

eine Antwort. Auf jeden Fall geht es nicht an, daß die Arbeiterkammer einfach nur das Feigenblatt abgibt und mehr oder weniger eine begutachtende Stelle ist, auf deren Gutachten man bei der weiteren Beratung der Gesetze überhaupt keinen Bezug nimmt.

Die Fachausbildung in allen gewerblichen Berufen ist eine der Lebensfragen der österreichischen Wirtschaft. Ich möchte hier abermals die Forderung nach einer beschleunigten Einbringung eines gewerblichen Berufsausbildungsgesetzes durch das Sozialministerium erheben. Eine große Anzahl von Eltern sucht heute bereits vergeblich nach Lehrplätzen für ihre Söhne und Töchter. Andererseits wirkt sich der Mangel an fachlich geschulten Arbeitskräften immer mehr und mehr katastrophal aus. Dieser Übelstand ist nach Ansicht der Kommunisten nur zu beseitigen, wenn neben der sogenannten Meisterlehre die von uns Kommunisten schon lang begehrten wünschenswerten staatlichen Lehrwerkstätten treten.

\*

Hierauf wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Nun folgt als **6. Punkt** der Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat **Heinrich Widmayer** (459 d. B.).

**Berichterstätter Dr. Pittermann**: Hohes Haus! Es handelt sich beim vorliegenden Immunitätsfall um eine grundsätzliche Entscheidung. Wegen einer in der Sitzung des Nationalrates vom 19. März 1947 gemachten Äußerung des Abgeordneten **Heinrich Widmayer** hatte der Privatankläger **Josef Haller**, Bürgermeister in Flandorf, Niederösterreich, zu GZ. 11 U 1074/47 beim Strafbezirksgericht Wien Strafantrag wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wider **Heinrich Widmayer** gestellt. Mit Schreiben vom 17. April 1947 hat das genannte Gericht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Beschuldigten ersucht. Mit Schreiben vom 21. Mai 1947 hat **Abg. Widmayer** den Immunitätsausschuß schriftlich um Erteilung der Zustimmung gebeten.

Der Ausschuß konnte weder dem Antrag des Gerichtes noch dem Ersuchen des Abgeordneten **Widmayer** stattgeben, da gemäß Artikel 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes Mitglieder des Nationalrates wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden können. Um jede Schädigung

gung des Privatanklägers hintanzuhalten, wurde außerdem noch das Justizministerium um ein Rechtsgutachten ersucht. Mit Zusage vom 19. Juni 1947, Zahl 36.545/47, bestätigte das genannte Ministerium die Richtigkeit der Rechtsauffassung des Immunitätsausschusses.

Angesichts des geschilderten Sachverhaltes ist eine Auslieferung ebenso unmöglich wie rechtlich bedeutungslos.

Der Immunitätsausschuß beantragt daher, das Hohe Haus möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Abg. Seidl: Hohes Haus! Der soeben erstattete Bericht des Immunitätsausschusses veranlaßt mich zu einigen grundlegenden Bemerkungen.

Der Herr Abg. Widmayer hat nach dem Bericht dieses Ausschusses anlässlich der Beratung des Landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes am 19. März 1947 in seiner Rede hier im Hause unter anderem über den Bezirkskammerobmann und Bürgermeister von Flandorf, Josef Haller, die Ehre dieses Mannes verletzende Bemerkungen gemacht. Diese Auslassungen wurden auch in einem Teil der Presse in großer Aufmachung wiedergegeben, so in der „Weltpresse“ auf der Titelseite in großen Lettern: „Landbürgermeister sabotieren die Aufbringung“; ähnlich auch in der „Arbeiter-Zeitung“.

Ich möchte hier vor allem feststellen, daß Herr Haller sich als einer der ersten nach der Befreiung zum Aufbau der Bezirksbauernkammer zur Verfügung gestellt hat. Ich weiß auch aus eigener Erfahrung — ich bin ja selbst Kammerobmann —, wie schwer es heute ist, das Amt eines Kammerobmannes zu führen, um den tausendfachen Anforderungen gerecht zu werden. Es gehören wirklich gute Nerven dazu. Sie alle erinnern sich noch, wie es draußen in unseren Dörfern ausgesehen hat. Keine Pferde, keine Kühe, keine Gerätschaften, keine Wagen waren vorhanden, dazu noch vielfach Wohn-, Stall- und Wirtschaftsgebäude zerstört. Trotzdem ist unsere Bauernschaft unter Anleitung der Bezirksbauernkammer sogleich darangegangen, die Produktion wieder in Gang zu bringen. Es wurde damals schier Übermenschliches geleistet, um Nahrungsmittel für die notleidende Bevölkerung heranzuschaffen. Von diesen Schwierigkeiten, von der ungeheuren Arbeitsleistung redet kein Mensch. Es wird immer nur Kritik geübt, insbesondere im heurigen Jahr, in dem zu all den Schwierigkeiten noch die Ungunst der Witterung kommt. Der Bauer wird für alle Schwierigkeiten auf dem Ernährungssektor verantwortlich gemacht.

Diesem Gedanken einer gehässigen Kritik sind auch die beleidigenden Äußerungen des Herrn Abg. Widmayer entsprungen. Ich möchte noch hinzufügen, daß diese beleidigenden Äußerungen auch eine überaus genaue Untersuchung durch die Kriminalpolizei zur Folge hatten, die in einer 14tägigen peinlich genauen Arbeit absolut nichts den Bürgermeister Josef Haller Belastendes feststellen konnte. Sein Haus wurde dabei von oben bis unten durchsucht. Sogar der Herr Minister Helmer war im Bezirk Korneuburg draußen, um durch Umfrage bei den sozialistischen Vertrauensmännern belastendes Material zu bekommen. Auch das war vergeblich.

Haller hat nun den Herrn Abg. Widmayer geklagt und das Gericht das Auslieferungsbegehren gestellt; Widmayer hat selbst seine Auslieferung verlangt. Wir haben nun gehört, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Auslieferung nicht erfolgen kann. Es ist also die rechtliche Lage so, daß man einen politischen Gegner, der nicht selbst Abgeordneter ist, einfach dadurch in der Bevölkerung unmöglich machen kann, daß man ihn hier im Hause zum Verbrecher und Gauner stempelt. Im vorliegenden Fall wird der Bürgermeister Haller zum Schwarzschlächter und Schleichhändler deklariert, ohne daß der Abg. Widmayer dafür den Beweis lückenlos erbracht hat. Andererseits hat jeder Staatsbürger das Recht, bei Gericht die Wiederherstellung seiner Ehre zu verlangen. Im vorliegenden Fall ist dieses Recht jedes österreichischen Staatsbürgers unmöglich gemacht. Haller müßte also bloß deshalb, weil Abg. Widmayer nicht gerichtlich belangt werden darf, weiter als Gauner und Schleichhändler gelten.

Ich frage nun das Hohe Haus: Wo soll sich dieser Mann sein Recht suchen? Es bleibt nur noch eine Möglichkeit offen, daß nämlich der Herr Abg. Widmayer seine Äußerungen über Haller draußen im Bezirk Korneuburg in einer größeren Versammlung genau in derselben Form wiederholt, damit er dann auf die ehestens eingebrachte Klage bei Gericht seine Äußerungen verantworten kann. Dieser Weg ist zwar sonderbar, aber die einzige Möglichkeit zu einer persönlichen Austragung dieser Angelegenheit.

Sollte uns der Herr Abg. Widmayer auch diesen Weg nicht ermöglichen, so ist die österreichische Volkspartei gezwungen, im Wege einer großen Plakataktion eine Darstellung der ganzen Angelegenheit zu geben und den Herrn Abg. Widmayer als Lügner zu bezeichnen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

\*

1686 62. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 22. Oktober 1947.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Immunitätsausschusses einstimmig angenommen.

**Letzter Punkt** der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über die Zuschrift des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Mitgliedes des Nationalrates Franz Prinke (460 d. B.).

Berichterstatter **Wölfler**: Der Immunitätsausschuß hat sich am 8. Oktober mit dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Franz Prinke befaßt. Der Herr Abg. Prinke hat in Ausübung seines Mandates gegen den Privatankläger eine Strafanzeige wegen Veruntreuung erstattet, die den Anlaß zu einer Anklage gegeben hat. Obwohl der Herr Abg. Prinke ersuchte, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben, weil er in der Lage und gewillt sei, für seine Behauptungen den Wahrheitsbeweis zu erbringen, hat der Immunitätsausschuß einstimmig beschlossen, aus prinzipiellen Gründen dem Begehren des Gerichtes nicht stattzugeben.

Schon anläßlich eines früheren Falles wurde grundsätzlich ausgesprochen, daß ein Abgeordneter wegen politischer Delikte nicht auszuliefern ist. Dieser Grundsatz wird nicht nur in Österreich, sondern in den Parlamenten fast aller Staaten beachtet.

In diesem Falle liegt die Sache außerdem so, daß die Haltbarkeit der Beschuldigung trotz allem unter Beweis gestellt werden wird, weil das Verfahren gegen einen zweiten Angeklagten weiterläuft.

Der Immunitätsausschuß stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle beschließen, dem Begehren des Strafgerichtes Wien, Z. 5 U 1461/46, um Zustimmung zur Verfolgung des Mitgliedes des Nationalrates Franz Prinke wegen Ehrenbeleidigung nicht stattzugeben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 5. November in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten.**